
Verkündungsblatt

9/2005**Ausgabedatum:
28.11.2005**

Inhaltsübersicht**A. Bekanntmachungen nach dem NHG**

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (korrigierte Gesamtfassung)	Seite 2
Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät	Seite 11
Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education	Seite 14
Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften	Seite 15
Vereinbarung zwischen der Universität Hannover (UH) und der Hochschule für Musik und Theater Hannover (HMTH)	Seite 18
Berichtigung der 4. Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang	Seite 20
Berichtigung der Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Katholische Theologie	Seite 21
Berichtigung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften	Seite 22
Berichtigung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie	Seite 23
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie und die Master-Studiengänge Analytik, Materialchemie und Nanotechnologie und Wirk- und Naturstoffchemie	Seite 24
Studienordnung und Studienplan für den Bachelor-Studiengang Chemie	Seite 43
Studienordnung und Studienplan für den Master-Studiengang Analytik	Seite 49
Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Universität Hannover, Fach Geschichte	Seite 55

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG**C. Hochschulinformationen**

Institutsordnung für die Institute der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik	Seite 64
Institutsbezeichnungen an der Naturwissenschaftlichen Fakultät	Seite 66

Die im Verkündungsblatt 6/2005 vom 26.09.2005 bekannt gemachte, am 27.09.2005 in Kraft getretene Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften wird nachstehend noch einmal in korrigierter Fassung (§ 28) veröffentlicht.

**Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Hannover**

geändert durch Bekanntmachung vom 21.01.2000
geändert durch Bekanntmachung vom 14.03.2000
geändert durch Bekanntmachung vom 23.03.2001
geändert durch Bekanntmachung vom 29.08.2002
geändert durch Bekanntmachung vom 24.05.2005
geändert durch Bekanntmachung vom 26.09.2005

Auf Grund des § 105 Abs. 4 NHG hat die Universität Hannover, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, die Diplomprüfungsordnung vom 20.10.1999 wie folgt gefaßt:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Universität Hannover den Hochschulgrad "Diplom-Ökonomin" oder "Diplom-Ökonom" (abgekürzt: "Dipl.-Ök."). Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung

abschließt, und ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt; das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang beträgt 132 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 72 SWS und auf das Hauptstudium 60 SWS entfallen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Der Prüfungsausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuß weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige

Qualifikation besitzen.

(2) Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bis zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

(5) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(6) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung

§ 6 Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Wirtschaftswissenschaften im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich,

sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 12 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuß über die Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Dritte Teil dieser Diplomprüfungsordnung nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften eingeschrieben ist.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil dieser Diplomprüfungsordnung beizufügen:

1. Nachweis nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob eine Diplom-

vorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist,

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder einem entsprechenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich. Die Zulassung wird hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgegeben.

(6) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erbracht werden. Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraums eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich. Die Meldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zurückgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für auswärtige Prüfungsleistungen, soweit sie nach erstmaliger Einschreibung an der Universität Hannover für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften erbracht werden.

§ 8 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen; die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen, Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammen. Prüfungsleistungen sind:

1. Klausur (Abs. 3),
2. mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Hausarbeit (Abs. 5),
4. Seminarleistung (Abs. 6),

(2) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig. Der als

Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt eine Zeitstunde, in den Fachprüfungen Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik des Grundstudiums jedoch zwei Zeitstunden.

(4) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. Studierende, die sich demnächst, jedoch nicht im selben Prüfungszeitraum, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel acht Wochen.

(6) Eine Seminarleistung umfaßt eine Hausarbeit gemäß Abs. 5 sowie in der Regel die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden Diskussion sowie eine einstündige Klausur gemäß Abs. 3 oder eine mündliche Prüfung. .

(7) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden festgelegt. Dem Prüfling kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(8) Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der

mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabezeitpunkte für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Der Prüfungsausschuß informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

§ 9 Regelung für behinderte Studierende

Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn gilt stets als Täuschungsversuch. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 60 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von dem oder der Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils dieser Prüfungsordnung hierfür erforderlichen Kreditpunkte erworben wurden.

(5) Ist eine Fachprüfung bestanden, errechnet sich die Fachnote als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Fachprüfung zugeordneten bestandenen Prüfungsleistungen, wobei die den Prüfungsleistungen zugeordneten Kreditpunkte als Gewichte dienen. Bei der Notenbildung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 ausreichend.

(7) Die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Durchschnittsnote der Diplomprüfung errechnet sich als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten aller dieser Prüfung zugeordneten Prüfungsleistungen und der gewichteten Noten der Diplomarbeiten. Die Durchschnittsnote werden für jeden Prüfungszeitraum nach den Bestimmungen der Abs. 5 und 6 berechnet und ausgewiesen.

§ 12 Kreditpunkte

(1) Für jeden zur Diplomvorprüfung oder zur Diplomprüfung zugelassenen Prüfling führt der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle ein Kreditpunktekonto. Für die beiden Studienabschnitte werden getrennte Kreditpunktekonten geführt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt der Prüfungsausschuß jederzeit Einblick in den Stand der Konten.

(2) Durch eine bestandene Prüfungsleistung werden zwei Kreditpunkte pro SWS erworben. Die SWS bezeichnen den Umfang der Lehrveranstaltungen, die der betreffenden Prüfungsleistung zugeordnet sind.

(3) Durch eine bestandene Diplomarbeit werden 30 Kreditpunkte erworben.

(4) Wurden durch eine Prüfungsleistung Kreditpunkte erworben, können durch weitere inhaltlich gleichwertige Prüfungsleistungen nicht erneut Kreditpunkte erworben werden; dies gilt auch im Fall der Anrechnung gemäß § 6. Über die Gleichwertigkeit entscheidet im Zweifel der Prüfungsausschuß.

(5) Über die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern entscheidet der Fachbereich, im Fall der Anrechnung nach § 6 der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis gemäß Anlage 2 beigefügt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erteilt der Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist in diesem Fall aus, daß die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß Abs. 3.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen vor, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch der oder dem Prüfenden zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil: Diplomvorprüfung

§ 17 Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Statistik und Mathematik.

(2) In den Pflichtfächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind je 32 Kreditpunkte, in den übrigen Pflichtfächern je 16 Kreditpunkte zu erwerben. Abschnitt 2.1 und die Anlagen 1 bis 5 der Studienordnung sind Bestandteil der Prüfungsordnung.

(3) Jedem Pflichtfach sind nach Maßgabe der Studienordnung bestimmte Lehrveranstaltungen ohne Wahlmöglichkeit zugeordnet.

(4) Höchstens zwei Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie vor dem fünften Fachsemester erbracht und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden (Freiversuch). Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; er ist unwiderruflich. Eine Verschiebung des Freiversuchs über die in Satz 1 genannte

Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Auf Prüfungsleistungen, die gemäß § 10 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, ist Satz 1 nicht anzuwenden.

§ 18 Gesamtergebnis

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die in § 17 genannten Anforderungen erfüllt und die Studienleistungen Buchführung und Kostenrechnung bestanden sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomvorprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomvorprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 3 aus.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen

Die Diplomvorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht bestanden ist.

Dritter Teil: Diplomprüfung

§ 20 Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen in den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Fachprüfungen in drei Wahlpflichtfächern, Prüfungsleistungen im Wahlbereich und der Diplomarbeit. Die drei Wahlpflichtfächer sind den in der Studienordnung genannten Fächergruppen A und B zu entnehmen, davon mindestens zwei der Fächergruppe A.

(2) Insgesamt sind mindestens 120 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen und 30 Kreditpunkte aus der Diplomarbeit zu erwerben.

(3) In jedem Prüfungsfach sind mindestens 20 Kreditpunkte zu erwerben.

(4) Im Wahlbereich können höchstens 20 Kreditpunkte erworben werden. Bei Überschreitung dieser Grenze werden die im Wahlbereich erworbenen Kreditpunkte mit dem Verhältnis von 20 Kreditpunkten und der Anzahl der erworbenen Kreditpunkten multipliziert.

(5) Durch Seminarleistungen (§ 8 Abs. 6) in mindestens drei verschiedenen Fächern der Fächergruppen A und B sind mindestens 12 Kreditpunkte zu erwerben, davon mindestens 8 in zwei verschiedenen Fächern der Fächergruppe A.

(6) Mindestens 80 Kreditpunkte aus Prüfungsleistungen sowie die Kreditpunkte aus der Diplomarbeit sind an der Universität Hannover zu erwerben.

(7) Höchstens fünf Prüfungsleistungen der Diplomprüfung gelten auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie vor dem zehnten Fachsemester erbracht und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden (Freiversuch). Der

Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen; er ist unwiderruflich. Eine Verschiebung des Freiversuchs über die in Satz 1 genannte Frist hinaus ist auch bei Vorliegen triftiger Gründe nicht zulässig. Auf Seminarleistungen und auf Prüfungsleistungen, die gemäß § 10 Abs. 3 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, ist Satz 1 nicht anzuwenden.

§ 21 Zulassung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt das Bestehen der Diplomvorprüfung voraus. Abweichend hiervon können Studierende ab dem vierten Fachsemester für ein Semester vorläufig zugelassen werden, sofern sie im Rahmen der Diplomvorprüfung mindestens 96 Kreditpunkte erworben haben. Die vorläufige Zulassung erlischt mit Ablauf des betreffenden Semesters.

(2) Meldungen zu Prüfungsleistungen einer Fachprüfung sind nur zulässig, wenn in der betreffenden Fachprüfung unter Einbezug der gemeldeten Prüfungsleistungen höchstens 28 Kreditpunkte erworben werden können. Im Fall der Anrechnung nach § 6 gilt diese Bestimmung sinngemäß.

§ 22 Diplomarbeit

(1) Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt nach § 7. Die Zulassung setzt voraus, daß im Rahmen der Diplomprüfung mindestens 100 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 6 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) Die Diplomarbeit kann in der Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann vorbehaltlich der Bestellung durch den Prüfungsausschuß von jeder Professorin und jedem Professor sowie von den Privatdozentinnen und Privatdozenten festgelegt werden

(5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der

Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Diplomarbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß aus triftigen Gründen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten festsetzen.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat, daß alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und daß er die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuß benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(9) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Für die Bewertung und die Notenbildung gelten § 11 Abs. 1, 2, 5 und 6 entsprechend. Die Bestimmungen der §§ 9 und 10 sind anzuwenden.

§ 23 Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24 Gesamtergebnis

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in § 20 genannten Anforderungen erfüllt sind. Gesamtnote ist die Durchschnittsnote der Diplomprüfung (§ 11 Abs. 7). Über die bestandene Diplomprüfung stellt der Prüfungsausschuß ein Zeugnis gemäß Anlage 4 aus.

§ 25 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer Prüfungsleistung oder die Wiederholung der Diplomarbeit nicht bestanden ist.

Vierter Teil: Schlußvorschriften

§ 26 Übergangsvorschriften

Bei den Regelungen der §§ 19 und 25 bleiben nicht bestandene Prüfungsleistungen, die vor dem 24.5.2005 unternommen wurden, außer Betracht. Die Regelung des § 17 Abs. 4 gilt für Prüfungsleistungen, die nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung im Verkündungsblatt der Universität Hannover angemeldet wurden.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Außerkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 30.09.2011 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2)

Universität Hannover
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Diplomurkunde

Die Universität Hannover, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herrn*, geb. am in, den Hochschulgrad Diplom-Ökonom/in*, abgekürzt: Dipl.-Ök., nachdem die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften,** am bestanden wurde.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2 (zu § 13)

Universität Hannover
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen

Frau/Herr*, geboren am in, hat im Rahmen der Diplomvorprüfung/Diplomprüfung* im Studiengang Wirtschaftswissenschaften folgende Prüfungsleistungen bestanden.

Prüfungsleistung	Note	Kreditpunkte	Prüfer**
.....

Außerdem wurden Prüfungsleistungen nicht bestanden.

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der Institution.

Anlage 3 (zu § 18)

Universität Hannover
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Frau/Herr*, geboren am in, hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit der Gesamtnote am bestanden.

Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre
Rechtswissenschaft
Statistik
Mathematik

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde. Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.

Anlage 4 (zu § 24)

Universität Hannover
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*, geboren am in, hat die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit der Gesamtnote¹ am bestanden.

Prüfungsfach	Note	Kreditpunkte ²
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Allgemeine Volkswirtschaftslehre
(Erstes Wahlpflichtfach)*
(Zweites Wahlpflichtfach)*
(Drittes Wahlpflichtfach)*

Diplomarbeit über das Thema:
.....
.....

(Siegel der Hochschule) Hannover, den
Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes bzw. Name des Fachs einsetzen.
¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
² Zwei Kreditpunkte pro Semesterwochenstunde. Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Prüfungsleistungen beigelegt.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 12.10.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachfolgende Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät genehmigt. Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Promotionsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover

§ 1 Akademische Grade

(1) Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover (im weiteren: Fakultät) verleiht in einem ordentlichen Promotionsverfahren den akademischen Grad „Doktor(in) der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.)“.

(2) Als seltene Auszeichnung verleiht die Fakultät in einem Ehrenpromotionsverfahren (§ 11) den akademischen Grad „Doktor(in) der Wirtschaftswissenschaften honoris causa (Dr. rer. pol. h. c.)“.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen umfassen eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste wissenschaftliche Abhandlung aus einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften (Dissertation) und ihre mündliche Verteidigung (Disputation). Die Dissertation kann eine gemeinschaftliche Forschungsarbeit sein, sofern die einzelnen Beiträge individuell abgrenzbar und bewertbar sind.

§ 3 Promotionskollegium

Mitglieder des Promotionskollegiums sind die Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, emeritierten und pensionierten Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie die übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. Nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät gehören die in Satz 1 genannten Personen dem Promotionskollegium noch zwei Jahre lang an.

§ 4 Annahme

(1) Die Fakultät kann als Doktoranden oder Doktorandin annehmen, wer von einem Mitglied des Promotionskollegiums, mit dem das vorläufige Dissertationsthema vereinbart wurde, vorgeschlagen wird. Dem Vorschlag sind ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang sowie beglaubigte Nachweise über das Studium (Zeugnisse und Urkunden) beizufügen. Die Annahme beinhaltet die Zusicherung der Betreuung der Dissertation. Sie wird vom Dekanat schriftlich bescheinigt und erlischt nach Ablauf von sechs Jahren.

(2) Das Dekanat beschließt die Annahme, wenn ein wirtschaftswissenschaftliches Studium in einem Studiengang mit mindestens achtsemestriger Regelstudienzeit an einer deutschen Universität mit einem Prädikatsexamen (mindestens gut) abgeschlossen wurde.

(3) Der Fakultätsrat kann die Annahme im Fall eines anderen wissenschaftlichen Studiums als dem der Wirtschaftswissenschaften beschließen; er kann die Annahme an geeignete Auflagen binden.

(4) Der Fakultätsrat kann auf besonders begründeten Antrag vom Erfordernis des Prädikatsexamens Befreiung erteilen und die Annahme beschließen.

(5) Im Fall eines ausländischen Studienabschlusses beschließt der Fakultätsrat unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen über die Annahme; er kann die Annahme an geeignete Auflagen binden.

(6) Der Fakultätsrat kann die Annahme beschließen, wenn ein Studium der Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen Fachhochschule mit einem Prädikatsexamen abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen, und zwar durch eine qualifizierte Vorstellung des Promotionsverfahrens oder durch qualifizierte Prüfungsleistungen, die in einem zweisemestrigen Studium der für das Promotionsverfahren relevanten Fächer erbracht werden.

§ 5 Eröffnung der Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass der Doktorand oder die Doktorandin gemäß § 4 angenommen wurde und einen in der Regel 30-minütigen wissenschaftlichen Vortrag an der Fakultät gehalten hat.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

1. Vier gebundene Exemplare der Dissertation;
2. gegebenenfalls ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
3. Erklärungen über anderweitige Promotionsversuche;
4. eine Versicherung, dass die Dissertation selbständig ohne Hilfe Dritter verfasst wurde, alle verwendeten Quellen und Hilfsmittel angegeben wurden und Stellen,

die den Schriften anderer Autoren entnommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind;

5. Vorschläge für die Mitglieder der Prüfungskommission.

(3) Das Dekanat beschließt über die Eröffnung des Verfahrens und setzt aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionskollegiums eine Prüfungskommission mit drei oder fünf stimmberechtigten Mitgliedern ein. Zwei Mitglieder werden als Gutachter oder Gutachterinnen der Dissertation bestellt, ein weiteres Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzende. Abweichend von Satz 1 kann eine Minderheit der Mitglieder der Prüfungskommission einer anderen Fakultät der Universität Hannover oder einer anderen Universität oder einer gleichgestellten ausländischen Hochschule angehören.

(4) Ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin, der oder die von den Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Fakultätsrat benannt wird, gehört der Prüfungskommission mit beratender Stimme an. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des Promotionskollegiums das Recht, an den Sitzungen der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 6 Gutachten und Voten

(1) Die Gutachter oder Gutachterinnen erstellen innerhalb von höchstens drei Monaten je einen schriftlichen Bericht, in dem sie die Dissertation, gegebenenfalls mit Auflagen, unter Verwendung folgender Notenstufen bewerten: Summa cum laude (mit Auszeichnung), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (bestanden), non sufficit (nicht bestanden).

(2) Das Dekanat legt die Dissertation und die Gutachten vier Wochen lang zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionskollegiums aus. Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedes Mitglied des Promotionskollegiums ein schriftliches begründetes Votum zur Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation abgeben.

§ 7 Entscheidung über die Dissertation

(1) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen mit mindestens „rite“ bewertet wurde und kein ablehnendes Votum gemäß § 6 Abs. 2 vorliegt.

(2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachtern oder Gutachterinnen mit „non sufficit“ bewertet wurde.

(3) In den übrigen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme der Arbeit. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann sie weitere Gutachten einholen.

§ 8 Disputation

(1) Nach Annahme der Dissertation lädt das Dekanat die Prüfungskommission und den Doktoranden oder die Doktorandin mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zur Disputation. Erscheint der Doktorand oder die Doktorandin ohne triftige Gründe nicht zu dem Termin, gilt die Disputation als nicht bestanden.

(2) Die Disputation dauert in der Regel bis zu zwei Stunden und wird in deutscher oder, mit Zustimmung des Doktoranden oder der Doktorandin, in englischer Sprache geführt. Die Disputation ist hochschulöffentlich; dies gilt nicht für die Beratung des Ergebnisses.

(3) Im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission über das Bestehen der Disputation. Eine nicht bestandene Disputation kann auf Antrag, der binnen sechs Monaten zu stellen ist, wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Disputation ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden galt oder der Antrag auf Wiederholung nicht fristgerecht gestellt wurde.

§ 9 Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Bei angenommener Dissertation und bestandener Disputation entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und Voten sowie der Leistung in der Disputation über das Gesamtprädikat der Promotion. Dabei sind die Notenstufen gemäß § 6 Abs. 1 zu verwenden. Das Dekanat fertigt unverzüglich eine Bescheinigung über die bestandene Promotion aus, die den Hinweis enthält, dass der Dokortitel erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare geführt werden darf.

(2) Bei abgelehnter Dissertation oder endgültig nicht bestandener Disputation ist die Promotion insgesamt nicht bestanden.

(3) In beiden Fällen ist das Promotionsverfahren abgeschlossen, und der Kandidat oder die Kandidatin hat das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist die Dissertation in der vom Dekanat genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Dieses entscheidet auch über die Erfüllung etwaiger Auflagen der Gutachter oder Gutachterinnen gemäß § 6 Abs. 1.

(2) Von jeder Dissertation sind Pflichtexemplare an die Fakultät und die Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Pflichtexemplare sind mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1 zu versehen. Für die Veröffentlichung der Dissertation, insbesondere eine Veröffentlichung in elektronischer Form, sowie für die Anzahl der Pflichtexemplare gelten die vom Senat der Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Bestimmungen.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 11.11.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG die nachfolgende Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Erste Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Technical Education
an der Universität Hannover**

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education an der Universität Hannover, veröffentlicht am 29.09.2005 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 08/2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Fachspezifische Anlage Metalltechnik wird wie folgt geändert:

In der Spalte „Prüfungsleistungen“ ist in der Kopfzeile die Fußnote 7 mit folgendem Text zu ergänzen:

„Während des Semesters können benotete Teilprüfungen angeboten werden, welche in Form von Hausarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen durchgeführt werden. Die Teilnahme der Studentinnen und Studenten ist freiwillig. Hat eine Studentin oder ein Student an einer Teilprüfung während des Semesters teilgenommen, geht die Note der Teilprüfung mit maximal 25% in die Prüfungsleistung ein. Die Wertung der Teilprüfung ist von jedem Prüfer zu Beginn des Semesters anzugeben. Die Prüfungsleistung besteht in diesem Fall aus Teilprüfung und Kursprüfung. Im Falle der Mathematik I und II besteht die Prüfungsleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Quickies).“

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.09.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachfolgende Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geowissenschaften der Universität Hannover

Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Bachelor- und Diplomstudiengang Geowissenschaften der Universität Hannover, veröffentlicht am 11.12.1998 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 05/1998, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 4B wird um das Modul „Neotektonik“ ergänzt:

Anlage 4B: Prüfungsanforderungen zur Diplomprüfung (§ 27)

Ein **Modul** besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von sieben Semesterwochenstunden, wobei Geländeveranstaltungen mit einem Faktor von 0.5 eingehen. Die Lehrveranstaltungen können fortlaufend oder als Block angeboten werden und müssen einen thematischen Bezug zueinander haben. Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfung abgeschlossen.

Die Zugehörigkeit zu den Schwerpunktbereichen Quartärgeologie, Geochemie und Bodenkunde wird durch die Abkürzungen (Q), (G) bzw. (B) wiedergegeben.

Abkürzungen der Prüfungsformen nach § 8: M = mündliche Prüfung, K = Klausur (schriftliche Prüfung), S = Seminarvortrag, Ka = Anfertigung einer Karte.

Liste der Module

Analytische Methoden der Kristallographie

Prüfungsform: M

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über Theorie und Praxis röntgenographischer und spektroskopischer Untersuchungsmethoden zur Analyse und Charakterisierung von Phasen und Phasengemischen polykristalliner Materialien und von Einkristallen. Grundlagen und Anwendung der Raster- und Transmissionselektronenmikroskopie.

Böden als Teile von Ökosystemen (B)

Prüfungsform: M, K

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse in: Bodenchemie, Bodenphysik, Bodenökologie, Variabilität von Bodeneigenschaften, Modellierung von Prozessen.

Bodennutzung und Bodenschutz (B)

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Besonderheiten landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Bodennutzung, Wasser- und Stoffhaushalt, Bodenerosion und Bodenbelastungen, ausgewählte Aspekte des Bodenschutzes; Grundlagen in: Pflanzenbaulicher Produktionsökologie

Bodenverbreitung, -genetik und -systematik (B)

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Systematik und Genese von Böden, Erstellung und Anwendung von Bodenkarten, Zusammenhänge zwischen Böden und Landschaften.

Formen und Normen

Prüfungsform: M, K

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Handwerkszeug der Paläontologie: von Fossilien und Darstellungstechniken.

Geochemische Analysemethoden und experimentelle Geochemie (G)

Prüfungsform: K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen über: Ortsauflösende Mineralanalyse; Geochronologie und Isotopengeochemie; Spurenelement- und Molekül-Analyse, Analyse und Synthese von Gläsern und Glaskeramiken.

Transportprozesse in und zwischen Mineralen: Beiträge aus Geochemie und Kristallographie (G)

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Elementverteilung in geologischen Prozessen; geochemische Prozesse in Deponien und anthropogen belasteten Ökosystemen; Geochemie und Genese von Plutoniten und Vulkaniten.

Geowissenschaftliche Kartierung

Prüfungsform: Ka

Anforderungen: Erstellung einer geowissenschaftlichen Karte aus eigenen Geländeerhebungen ggf. unter Einbeziehung der erforderlichen Laboruntersuchungen.

Hydrogeologie/Wasserwirtschaft

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Hydrogeologie, Geohydrologie und Grundwasserhydraulik, hydrogeologische Grundlagen der Trinkwassergewinnung, Methoden der Grundwassermodellierung; Grundkenntnisse in: Fragen der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts.

Ingenieurgeologie/Tunnelbau/Felsmechanik

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Ingenieurgeologie bei der Planung und Gründung von Bauwerken im Hochbau, Tiefbau sowie im Tunnelbau, Felsmechanik; Grundkenntnisse in: Bodenphysik, Bodenmechanik oder Baustoffkunde.

Kristallin-Geologie

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Gefügekunde und quantitative Strukturgeologie, Deformation und Mineralreaktionen in Metamorphiten.

Lagerstättenkunde

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Lagerstätten von festen, flüssigen und gasförmigen Rohstoffen. Grundkenntnisse in: Angewandter Geophysik

Paläontologie

Prüfungsform: M, K

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Evolution und Phylogenie von Tieren mit dem Schwerpunkt auf marinen Organismen. Grundlagen in: Meeresgeologie

Paläoökologie

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über: Entwicklung der Biosphäre und von Ökosystemen, Gesetzmäßigkeiten, nach denen sich Bio- und Geosphäre im Verlauf der Erdgeschichte gegenseitig beeinflussen.

Physikalisch-chemische Kristallographie

Prüfungsform: K

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über Struktur-Eigenschaftsbeziehungen kristalliner Festkörper, Kristallwachstum und Auflösung, Beschreibung und Messung physikalischer Kristalleigenschaften, Reaktionsprozesse in Kristallen, Phasenumwandlungen

Quartärgeologie (Q)

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über glaziale und glazigene Sedimentationssysteme des Quartärs, ihrer Verbreitung, Eigenschaften und angewandten Bedeutung.

Realstruktur von Mineralen und Kristallen im atomaren Bereich

Prüfungsform: M

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse der Realstrukturen der Kristalle, Kenntnis der Theorie und Praxis der Kristallstrukturbestimmung auf der Grundlage der Röntgen- Elektronen- und Neutronenstreuung, Anwendung der kristallographischen Rechenprogramme

Sedimentationssysteme (Q)

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über Sedimentationsprozesse und -produkte in klastischen, karbonatischen und chemischen Sedimentationssystemen.

Technische Mineralogie

Prüfungsform: S

Anforderungen: Kenntnisse über wichtige Industriemineralien und synthetische Einkristalle, Herstellung und Eigenschaften keramischer Werkstoffe einschließlich Sonder- und Hochleistungskeramik, mikroporöse Materialien als Speicherminerale und Katalysatoren

Neotektonik (Q)

Prüfungsform: M, K, S

Anforderungen: Vertiefte Kenntnisse über Strukturgeologie, Tektonik, Messungen und Arbeitsmethoden auf dem Gelände, Messungen und Methoden zur Beschreibung der Plattenbewegungen

Ein **Nebenfach** wird einem an der Universität Hannover studierbaren naturwissenschaftlichen Studiengang entnommen. Es hat einen Umfang von zehn SWS. Die wählbaren Nebenfächer werden vom Prüfungsausschuß festgelegt. Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses ist auch die Wahl eines Nebenfaches an einer anderen Hochschule oder eines Nebenfaches außerhalb der Naturwissenschaften möglich.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 21.09.2005 der nachfolgenden Vereinbarung zwischen der Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover zugestimmt. Die Vereinbarung war von der Universität Hannover am 22.09.2005 und von der Hochschule für Musik und Theater am 04.10.2005 unterzeichnet worden und tritt rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft.

Vereinbarung zwischen der Universität Hannover (UH) und der Hochschule für Musik und Theater Hannover (HMTH)

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die UH und die HMTH wirken bei der Ausbildung der Studierenden, die ein Lehramt an allgemein bildenden Schulen anstreben, zusammen.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit innerhalb des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges, des Bachelorstudienganges Sonderpädagogik, des Masterstudienganges für das Lehramt an Gymnasien und des Masterstudienganges Lehramt für Sonderpädagogik.
- (3) Die Vereinbarung regelt darüber hinaus die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den auslaufenden Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, das Lehramt für Sonderpädagogik.

§ 2 Verteilung der Aufgaben

- (1) Die UH und die HMTH bieten jeweils einen Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang an, der u.a. für den Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien qualifiziert.
- (2) Die UH und die HMTH bieten gemeinsam einen Bachelorstudiengang Sonderpädagogik an, der u.a. für den Zugang zum Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik qualifiziert.
- (3) Die UH und die HMTH bieten jeweils einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien sowie einen Masterstudiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik an.
- (4) Änderungen der Bachelor- und Masterstudiengänge nach § 1 bedürfen der Zustimmung der zuständigen Organe beider Hochschulen.

§ 3 Zulassung und Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung für das Fach Musik im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang erfolgt im 1. Studienjahr ausschließlich an der HMTH. Ab dem zweiten Studienjahr werden die Studierenden an beiden Hochschulen immatrikuliert. Für das Fach

Medienwissenschaft schreiben sich Studierende an der HMTH ein.

- (2) Die Zulassung zum Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang für zulassungsbeschränkte Fächer an der UH erfolgt auf der Grundlage der Meldung der Hochschule für Musik und Theater jeweils im Dezember des dortigen 1. Semesters. Für die Zulassung zum Fach Medienwissenschaft ist der Nachweis einer bestandenen Feststellungsprüfung erforderlich.
- (3) Für die Zulassung zum Bachelorstudiengang für das Lehramt für Sonderpädagogik im Fach Musik muss die Feststellungsprüfung an der HMTH bestanden sein. Danach erfolgt die Immatrikulation an der UH.
- (4) Semesterbeiträge sind an der Universität Hannover zu entrichten, sobald die oder der Studierende dort immatrikuliert wird.
- (5) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik regelt die jeweilige Zugangsordnung.

§ 4 Organisation und Durchführung des Studiums im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang und des Studiums im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

- (1) Das Studium des Faches Musik wird in beiden Bachelorstudiengängen organisiert und durchgeführt von der HMTH. Das Studium des Faches Medienwissenschaft im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird organisiert und durchgeführt von der HMTH. Das Studium des zweiten Faches im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, soweit dies nicht Musik ist, wird organisiert und durchgeführt von der UH. Das Studium der erziehungswissenschaftlichen Module wird gemeinsam von der UH und der HMTH durchgeführt. Das Studium der Sonderpädagogik wird organisiert und durchgeführt von der UH. Die Hochschulen informieren sich gegenseitig über Studienordnungen und Studienpläne.
- (2) Es wird jeweils eine gemeinsame Prüfungsordnung von beiden Hochschulen beschlossen und durch deren Präsidien genehmigt.
- (3) Die Organisation und Verwaltung aller Prüfungen und Studienleistungen obliegt der Hochschule, die für die Durchführung der jeweiligen Studienbestandteile verantwortlich ist.

- (4) Die beiden Hochschulen informieren sich gegenseitig über Prüfungsergebnisse und erworbene Leistungspunkte und wirken im Rahmen der Prüfungsordnung zusammen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen für Studierende mit dem Fach Musik im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang erfolgt an der HMTH. Die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen im Studiengang Sonderpädagogik erfolgt an der UH.
- (5) Die beiden Hochschulen richten eine gemeinsame Arbeitsgruppe ein, die die gemeinsamen Belange der Studiengänge erörtert und erforderliche Beschlüsse der Präsidien vorbereitet. Die Mitglieder Arbeitsgruppe werden durch die Präsidien benannt. Die Arbeitsgruppe tagt mindestens einmal pro Semester.

§ 5 Organisation und Durchführung des Studiums in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Gymnasien und Lehramt für Sonderpädagogik

- (1) Die Zulassung erfolgt jeweils auf der Grundlage der geltenden Zugangsordnung.
- (2) Das Lehrangebot für das Fach Musik wird an der HMTH erbracht. Das restliche Lehrangebot wird an der UH erbracht.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden von beiden Hochschulen gemeinsam beschlossen.
- (4) Die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen erfolgt an der UH.

- (5) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 6 Studiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen

Die auslaufende Betreuung der Studierenden in den Studiengängen für die Lehrämter gemäß § 1 Abs. 3 wird entsprechend der bisherigen Übung sichergestellt. Probleme werden ggf. in der Arbeitsgruppe nach § 4 Abs. 6 behandelt.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Präsidien beider Hochschulen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach übereinstimmender Beschlussfassung durch die Präsidien beider Hochschulen und der Bekanntmachung in den Verkündungsblättern beider Hochschulen zum 01.10.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom November 1985 außer Kraft.

Hannover, den.....

Hannover, den.....

.....
Präsident der
Universität Hannover

.....
Präsidentin der
Hochschule für Musik und
Theater Hannover

**Berichtigung der 4. Änderung der Prüfungsordnung
für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Universität Hannover**

Die 4. Änderung der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Universität Hannover, veröffentlicht am 27.09.2005 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 7/2005 muss wie folgt berichtigt werden:

1. An folgenden Stellen muss „§ 3 Abs. 3“ geändert werden in „§ 3 Abs. 2“: § 10 Abs. 19 Satz 1, § 14 Abs. 9 Satz 2, § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2, Anlage 3 in der Überschrift und in Satz 1.
2. An folgenden Stellen muss das Wort „Kreditpunkte“ in „Leistungspunkte“ geändert werden: § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 19 Satz 1, § 15 Abs. 3 Satz 1 und 2, Fachspezifische Anlage Katholische Theologie im 1. Abs., Satz 2 und unter 2.2 in der Kopfzeile der Tabelle, in der Fachspezifischen Anlage Physik unter 1.2 in der 2. Spalte der Tabelle.
3. In § 10 Abs. 19 Satz 2 muss es „Anlage 2c oder 2d“ statt „Anlage 2a“ heißen.
4. In § 11 Abs. 2 muss es im letzten Satz „§ 12 oder 13“ statt „§ 12“ heißen.
5. In § 22 Abs. muss es statt „SS 2008/2009“ „SS 2008“ heißen.

**Berichtigung der Studienordnung
für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Katholische Theologie**

Die Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Katholische Theologie an der Universität Hannover, veröffentlicht am 29.09.2005 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 08/2005, muss wie folgt berichtigt werden:

1. Im Inhaltsverzeichnis des Verkündungsblattes müssen hinter „Katholische Theologie“ die Worte „Religionswissenschaft/Werte und Normen“ gestrichen werden.
2. Im einleitenden Absatz vor der Überschrift muss hinter „Katholische Theologie“ „/Werte und Normen“ gestrichen werden.

**Berichtigung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften**

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Gartenbauwissenschaften, veröffentlicht am 10.06.2005 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 4/2005, muss wie folgt berichtigt werden:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 muss „Abs. 1 Buchstaben a), b) und c)“ gestrichen werden.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 muss es statt „vorgeschrieben Fristen“ „vorgeschriebenen Fristen“ heißen.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 1 muss „Abs. 1“ gestrichen werden.
4. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird „a)“ gestrichen.
5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 muss „Abs. 1“ gestrichen werden.

**Berichtigung der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie**

Die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie, veröffentlicht am 10.06.2005 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 4/2005, muss wie folgt berichtigt werden:

1. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 muss „Abs. 1 Buchstaben a), b) und c)“ gestrichen werden.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 2 muss es statt „vorgeschrieben Fristen“ „vorgeschriebenen Fristen“ heißen.
3. In § 5 Abs. 4 Satz 1 muss „Abs. 1“ gestrichen werden.
4. In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird „a)“ gestrichen.
5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 muss „Abs. 1“ gestrichen werden.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 12.10.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Prüfungsordnung genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft.

**Prüfungsordnung für den Bachelor-
Studiengang Chemie
und die Master-Studiengänge
Analytik,
Materialchemie und Nanotechnologie
und
Wirk- und Naturstoffchemie
an der Universität Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelor-Prüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. ²Durch sie sollen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kenntnisse und die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Es sind 180 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. Für den durchschnittlichen Studierenden beträgt der Zeitaufwand 30 h je Leistungspunkt. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Prüfungen in den Pflichtmodulen nach Anlage 1, den Prüfungen in den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2 und der Bachelor-Arbeit mit Vortrag. ³Die den Modulen zugeordneten LP müssen erbracht werden.

§ 4 Bachelor-Arbeit mit Vortrag

(1) ¹Durch die Bachelor-Arbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein begrenztes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Bachelor-Arbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. ³Die Bachelor-Arbeit entspricht daher einem Arbeitsumfang von 360 h.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit wird im Regelfall im sechsten Semester angefertigt. ²Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss (siehe § 23)

anzumelden. Sie kann frühestens nach Erreichen von 125 ECTS-LP begonnen werden.

(3) ¹Die Bachelor-Arbeit ist binnen zwölf Wochen nach Ausgabe abzuliefern. ²Der Vortrag mit einer Dauer von 30 – 45 Minuten ist in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit zu halten. ³Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag an den Prüfungsausschuss (siehe § 23) verlängert werden.

(4) ¹Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(5) Der Vortrag zur Bachelor-Arbeit ist hochschulöffentlich.

(6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Der Vortrag ist dabei mit einem Gewicht von $\frac{1}{4}$ zu berücksichtigen. ³Sollte die schriftliche Bachelor-Arbeit oder eine andere Prüfung, die von zwei Prüfern bewertet werden muss von einem Prüfer mit „nicht ausreichend“, vom zweiten Prüfer mit „mindestens ausreichend“ bewertet werden, so ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen, dessen Bewertung den Ausschlag gibt. ⁴Für die Benotung werden die beiden übereinstimmenden Bewertungen herangezogen. ⁵Der Prüfer oder die Prüferin muss dann auch bei der mündlichen Prüfung anwesend sein. ⁶Die gleiche Regelung gilt, falls die Bewertung der schriftlichen Arbeit um mehr als 1,3 Notenpunkte differiert.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen des § 3 erfüllt sind.

(2) ¹Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung nach Anlage 1 oder 2 endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 17 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ³Abweichend davon sind Prüfungen in den Modulen CBN-1 und CBN-2 nach Anlage 1 endgültig nicht bestanden, wenn die dritte Wiederholung nicht bestanden ist. ⁴Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss (siehe § 23) zu dessen nächstem Sitzungstermin

darf in der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ⁵Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden. ⁶Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ⁷Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

(3) Studierende, die nach drei Semestern weniger als 25 Leistungspunkte nachweisen können, haben die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren.

(4) Bei der Berechnung des Fachsemesters nach Abs. 3 bleiben unberücksichtigt

a) Semester, in denen die oder der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,

b) bis zu einem Semester eines Studiums im Ausland, sofern hinreichende Fortschritte im Studium während des Auslandssemesters nachgewiesen werden,

c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke,

d) Semester, in denen die oder der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG beurlaubt war.

(5) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein fach- oder amtsärztliches Attest nachzuweisen.

Zweiter Teil: Master-Prüfung

§ 6 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 7 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Es sind 120 ECTS-LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System) zu erbringen. Für den durchschnittlichen Studierenden beträgt der Zeitaufwand 30 h je Leistungspunkt. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 8 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Master-Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 3, den Wahlpflichtmodulen nach Anlage 4 und der Master-Arbeit mit Vortrag.

§ 9 Master-Arbeit mit Vortrag

(1) ¹Durch die Master-Arbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein umfangreiches Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Für eine bestandene Master-Arbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt. Sie ist schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden und binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Die Master-Arbeit kann frühestens nach Erreichen von 75 CP begonnen werden. ³Im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

(3) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ²Im übrigen gilt § 4 sinngemäß.

§ 10 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Anforderungen nach § 9 erfüllt sind.

(2) ¹Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung nach den Anlagen 3 - 8 endgültig nicht bestanden ist. ²Prüfungsleistungen in den Fächern nach Anlagen 3 bis 8 sind endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nach § 18 mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde. ³Auf Antrag des oder der Studierenden an den Prüfungsausschuss (siehe 0) darf in der letzten Wiederholungsprüfung für eine schriftliche Prüfungsleistung die Bewertung „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung vergeben werden. ⁴Die Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung muss bei der Notenbildung angemessen berücksichtigt werden. ⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. ⁶Die Wiederholung muss innerhalb der nächsten drei Monate begonnen werden.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Zulassung

(1) ¹Zur Bachelor-Prüfung bzw. Master-Prüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover eingeschrieben ist und die jeweils geforderten Zulassungsvoraussetzungen nach den Anlagen 1 bis 8 erfüllt sind. ²Die Zulassung wird versagt,

wenn in einem ähnlichen Studiengang mindestens eine vergleichbare Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist. ³Die Vergleichbarkeit wird nach § 20 festgestellt.

(2) Für Prüfungsleistungen ist zugelassen, wer die in den Anlagen 1 - 8 für die betreffende Prüfungsleistung genannten Voraussetzungen erfüllt.

§ 12 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind im Allgemeinen Bachelor- und Master-Arbeiten, Klausuren und mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Hausarbeiten und Übungen. ²Weitere Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(2) ¹Studienleistungen können u.a. die regelmäßige Teilnahme, Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Seminare, Vorträge und Hausarbeiten sein, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Sie werden in den Studienordnungen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Sie dauert in der Regel drei Zeitstunden, sofern in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.

(4) ¹Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart eines Beisitzers statt, der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Eine Seminarleistung umfasst einen ausgearbeiteten Vortrag mit anschließender Diskussion.

(6) Eine Projektarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einem Vortrag und anschließender Diskussion.

(7) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit. ²Die Bearbeitungszeit wird über die vergebenen Leistungspunkte geregelt.

(8) ¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgelegten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplanes durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden Anlage gelöst werden.

(9) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(10) ¹Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch als mündliche Prüfungen angeboten werden. ²Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

§ 13 Anmeldung

¹Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss (siehe § 23) festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

²Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen; der Rücktritt von einer Meldung zu einer mündlichen Prüfung kann bis zu einer Woche vor Prüfungsbeginn erfolgen.

§ 14 Wiederholung

(1) ¹Die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen richtet sich nach § 5 bzw. § 10. ²Klausuren in den Pflichtmodulen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Klausur zu wiederholen ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(2) ¹Mündliche Prüfungen, die zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung führen können, sind auf Antrag des oder der Studierenden in Anwesenheit eines zweiten Hochschullehrers oder einer zweiten Hochschullehrerin oder des Studiendekans oder der Studiendekanin nach Wahl des oder der Studierenden abzunehmen. ²Dem Antrag des oder der Studierenden an das Studiendekanat bis eine Woche vor Prüfungsbeginn soll entsprochen werden. ³Ein Anspruch auf die Anwesenheit einer bestimmten Hochschullehrerin oder eines bestimmten Hochschullehrers bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans besteht jedoch nicht.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins mit Ausnahme von Klausuren oder eines Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ²Nichterscheinen zu einer Klausur wird als Rücktritt gewertet.

(2) ¹Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Zeugnis vorzulegen. ³In begründeten Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden. ⁴Über die Anerkennung nach Satz 3 bis 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin für diese Prüfungsleistung

nachzuholen ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

§ 16 Täuschung, Täuschungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig macht, wird gegebenenfalls von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 17 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen (mit Ausnahme von mündlichen Prüfungsleistungen) werden von den Prüfern in der Regel binnen zwei Wochen bewertet, mündliche Prüfungsleistungen umgehend nach Beendigung der Prüfung. ²Wird eine Prüfung nicht nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet, sind folgende Notenstufen zu verwenden:

- 1,0; 1,3 sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 1,7; 2,0; 2,3 gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
- 2,7; 3,0; 3,3 befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 3,7; 4,0 ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht
- 5,0 nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Setzt sich die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. ⁴Die Note der Modulprüfung errechnet sich dann als arithmetisches Mittel der Noten der diesem Modul zugeordneten Prüfungsleistung. ⁵Bei der Bildung der Modulnote nach Satz 4 wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ⁶Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

(2) ¹Die Gesamtnote N der Bachelor- bzw. Master-Prüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten nach der folgenden Formel:

$$N = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n (N_i * \omega_i)$$

in der N_i die Note der i-ten Prüfung ist, ω_i das zugehörige Gewicht, das sich entsprechend Anlage 1 bis Anlage 8 aus dem Anteil der für das i-ten Modul vergebene Leistungspunkte errechnet, wenn die Prüfung nicht nur als bestanden gewertet wird. ²Bei der Bildung der Durchschnittsnote nach Satz 1 wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet angegeben. ³Ist die zweite Dezimalstelle kleiner oder gleich 5 wird abgerundet, andernfalls aufgerundet.

⁴Die Durchschnittsnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

⁵Bei einem Durchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat ausgezeichnet vergeben.

§ 18 Leistungspunkte und Module

(1) ¹Leistungspunkte in den Studiengängen werden vergeben, wenn alle in den entsprechenden Anlagen aufgeführten Prüfungsleistungen und die Studienleistungen gemäß der jeweiligen Studienordnung erbracht wurden. ²Werden mehr als die vorgesehene Zahl von Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflichtbereichs erbracht, so zählt für die Berechnung der Gesamtnote nur das beste Modul-Ergebnis.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Leistungspunkte, die Vorlesungen und Übungen zugeordnet sind, werden erst nach bestandener Modulprüfung vergeben; Leistungspunkte, die anderen Lehrformen zugeordnet sind, werden nach erfolgreicher Ableistung der in den Studienordnungen vorgesehenen Studienleistungen vergeben. ³Die Modulnote wird gemäß § 17 Abs. 2 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 19 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den vorgeschriebenen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß 0 aufgenommen. ³Sie werden nicht bei der Bildung der Durchschnittsnote berücksichtigt.

(2) ¹Die Anmeldungen zu den Zusatzprüfungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Fakultät.

§ 20 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in dem selben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Die Anrechnung bestandener Prüfungsleistungen ist in der Bachelor-Prüfung auf 120 Leistungspunkte, in der Master-Prüfung auf 60 Leistungspunkte beschränkt. ⁴Abweichend von Satz 1 ist die Anerkennung einer Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit als Prüfungsleistung nicht zulässig. ⁵Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungsleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden. ⁶Die Anrechnung wird durch den Prüfungsausschuss (siehe § 23) festgelegt.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Diplom-Studiengängen erfolgt durch den Prüfungsausschuss (siehe § 23).

(4) Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen, externe Praktika und andere Studienleistungen, die nicht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hannover erbracht wurden, werden auf geforderte Studienleistungen – in der Regel Praktika – angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag an das Studiendekanat von der verantwortlichen

Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer festgestellt.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten beim Akademischen Prüfungsamt gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 22 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird innerhalb eines Monats ein Zeugnis gem. Anlage 9 ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung enthält. ²Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung erstmals bestanden war. ³Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt. ⁴Bei erfolgreich abgelegter Prüfung wird außerdem ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungen ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher Sprache und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern des Fachbereichs Chemie ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen des Fachbereichs gewählt und vom Studiendekanat oder der Studiendekanin bestellt. ⁴Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und

Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Studiendekan oder die Studiendekanin bestellt die Modulverantwortlichen und die Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät. ²Zur Bewertung von Bachelor- und Master-Arbeiten können auf Antrag auch Hochschullehrer außerhalb des Fachbereichs beauftragt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch

ärztliches Zeugnis nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

(3) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen diese Entscheidungen kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(4) Entscheidungen können in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gegeben werden.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Prüfungsordnung wird nach der Genehmigung durch das Präsidium im Verkündungsblatt der Universität Hannover bekannt gemacht. ²Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. Oktober 2005 in Kraft. ³Gleichzeitig wird die bisher geltenden Prüfungsordnung für den Bachelor-Master-Studiengang / Diplom-Studiengang Chemie mit dem Schwerpunkt Analytik außer Kraft gesetzt.

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die erstmals im Wintersemester 05/06 in einem der Studiengänge an der Universität Hannover eingeschrieben sind, die Gegenstand dieser Prüfungsordnung sind.

(2) ¹Studierende, die vor dem WS 05/06 in den Studiengängen bereits immatrikuliert waren, werden nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft. ²Für diese Studierenden gilt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 01. Oktober 2005 auf Antrag. ³Für die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungs- und Studienleistungen gilt § 20.

(3) Prüfungen nach der bisher geltenden Prüfungsordnung sind letztmalig im SS 2011 möglich.

Anlagen

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Chemie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
CBV-1	Anorganische Chemie 1	CBVP-7	Physikalische Chemie 3
CBV-2	Physikalische Chemie 1	CBVP-8	Organische Chemie 3
CBV-3	Organische Chemie 1	CBVP-9	Technische Chemie 2
CBV-4	Technische Chemie 1	CBM-1	Instrumentelle Methoden 1
CBVP-1	Allgemeine Chemie	CBM-2	Instrumentelle Methoden 2
CBVP-2	Analytische Chemie	CBN-1	Mathematik
CBVP-3	Anorganische Chemie 2	CBN-2	Experimentalphysik
CBVP-4	Physikalische Chemie 2	CBS-1	Einführung in die EDV
CBVP-5	Organische Chemie 2	CBS-2	Recht und Toxikologie
CBVP-6	Anorganische Chemie 3	BACH	Bachelor-Arbeit

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“, „Ü x%“ eine Übung von der mindestens x% erfolgreich absolviert sein müssen. „Bestanden“ zeigt an, dass die Prüfung nur bestanden werden muss und nicht in die Bachelor-Note eingeht; „Gewichtet“ zeigt an, dass die Prüfung entsprechend ihrer Leistungspunkte in die Bachelor-Note eingeht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
CBV-1	4 V Anorganische Chemie I 1 Ü Anorganische Chemie I	2 2	Keine	K 3 gewichtet	5	5/139
CBV-2	4 V Physikalische Chemie I 2 Ü Physikalische Chemie I	2 2	Keine	K 3 gewichtet	7	7/139
CBV-3	3 V Organische Chemie I 2 Ü Organische Chemie	3 3	Keine	K 3 gewichtet	6	6/139
CBV-4	2 V Technische Chemie I 1 Ü Technische Chemie I	4 4	Keine	K 2 gewichtet	4	4/139
CBVP-1	4 V Allgemeine Chemie 2 Ü Allgemeine Chemie 8 P Allgemeine Chemie	1 1 1	Keine	K 2 bestanden	15	0
CBVP-2	2 V Analytische Chemie I 2 V Analytische Chemie II 9 P Analytische Chemie 1 S Analytische Chemie	1 2 2 2	Keine	2 x K 1 gewichtet	14	14/139
CBVP-3	2 V Anorganische Chemie II 8 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3 3 3	Keine	M 30 gewichtet	13	13/139
CBVP-4	2 V Physikalische Chemie II 1 Ü Physikalische Chemie II 8 P Physikalische Chemie I	3 3 4	Keine	K 3 gewichtet	12	12/139
CBVP-5	2 V Organische Chemie II 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4 4 4	Keine	M 30 gewichtet	12	12/139
CBVP-6	2 V Anorganische Chemie III 7 P Anorganische Chemie II 1 S zum P Anorganische Chemie II	5 5 5	Keine	K 2 gewichtet	9	9/139
CBVP-7	2 V Physikalische Chemie III	5	Keine	K 3	9	9/139

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
	1 Ü Physikalische Chemie III 7 P Physikalische Chemie II	6 6		gewichtet		
CBVP-8	2 V Organische Chemie III 7 P Organische Chemie II 1 S zum P Organische Chemie II	5 5 5	Keine	K 3 gewichtet	9	9/139
CBVP-9	1 V Technische Chemie II 1 Ü Technische Chemie II 2 V Technische Chemie III 1 Ü Technische Chemie III 5 P Technische Chemie	5 5 6 6 6	Keine	M 30 gewichtet	9	9/139
CBM-1	2 V Molekülsymmetrie / Kristallographie 2 V Instrumentelle Methoden I	3 3	Keine	K 2 gewichtet	6	6/139
CBM-2	2 V Instrumentelle Methoden II 2 V Instrumentelle Methoden III	4 5	Keine	K 2 gewichtet	6	6/139
CBN-1	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I 2 V Mathematik II 1 Ü Mathematik II	1 1 2 2	Keine	2 x K 2 bestanden	8	0
CBN-2	2 V Experimentalphysik I 2 V Experimentalphysik II 2 Ü Experimentalphysik	1 2 2	Keine	K 3 bestanden	8	0
CBS-1	1 V Einführung in die EDV 2 Ü Einführung in die EDV	1 1	Keine	Ü 75% bestanden	3	0
CBS-2	2 V Spez. Recht f. Chemiker 1 V Toxikologie	4 4	Keine	K 2 bestanden	3	0
BACH	Bachelor-Arbeit	6	125 LP	gewichtet	12	12/139
Summe				best.: 37 gew.: 133	170	170

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Chemie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
CBW-1	Lebensmittelchemie	CBW-4	Theoretische Chemie
CBW-2	Proteinchemie	CBW-5	Industrielle Chemie mit Exkursion
CBW-3	Biochemie	CBW-6	Fremdsprache

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 LP zu wählen. Es gelten die unter Anlage 1 angeführten Abkürzungen. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
CBW-1	2 V Lebensmittelchemie I 2 V Lebensmittelchemie II	5 6		M 30 gewichtet	6	6/139
CBW-2	1 V Proteinchemie I 1 Ü Proteinchemie I 1 V Proteinchemie II 1 Ü Proteinchemie II	5 5 6 6		2x K 2 gewichtet	6	6/139
CBW-3	2 V Biochemie I 2 V Biochemie II	5 6		K 1 gewichtet	6	6/139
CBW-4	2 V Theoretische Chemie I 2 V Theoretische Chemie II	5 6		K 3 gewichtet	6	6/139
CBW-5	1 V Industrielle Chemie mit Exkursion	nicht festgelegt		K 1 bestanden	2	0
CBW-6	2 V Fremdsprache	nicht festgelegt		K 1 bestanden	2	0
Summe				best.: 4 gew.: 6	10	

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP gesamt
1	28		28
2	32		32
3	29		29
4	30		30
5	25	3	28
6	14 +12 (Bachelor-Arbeit)	3	29
Nicht festgelegt		4	4
Summe	170	10	180

Anlage 3: Pflichtmodule des Master-Studiengangs Analytik

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MAVP-1	Grundlagen der Analytik 1	MAVP-5	Fortgeschrittene Materialanalytik
MAVP-2	Radioanalytik	MAVP-6	Probennahme
MCV-1	Computational Chemistry	MAVP-7	Naturstoff- und Lebensmittelanalytik
MAVP-3	Materialanalytik	MASP-1	Aktuelle Forschung in der Analytik 1
MAV-1	Grundlagen der Analytik 2	MASP-2	Aktuelle Forschung in der Analytik 2
MAV-2	Strahlenschutzfachkunde	MAS	Master-Arbeit
MAVP-4	Bioanalytik		

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die vorangestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MAVP-1	4 V Grundlagen der Analytik I 4 P Grundlagen der Analytik I	1	keine	M 30	8	8/120
MAVP-2	2 V Radioanalytik 6 P Radioanalytik 2 V Grundlagen des Strahlenschutzes 2 V Radioökologie	1 1 1 1	keine	M 60	12	12/120
MCV-1	2 V Computational Chemistry 1 Ü Computational Chemistry	1	keine	K 2	4	4/120
MAVP-3	2 V Materialanalytik 4 P Materialanalytik	1 1	keine	K 2	6	6/120
MAV-1	2 V Grundlagen der Analytik II	2	keine	M 30	4	4/120
MAV-2	2 V Strahlenschutzfachkunde	2	erfolgreicher Abschluss des Moduls MAVP-2	K 2	2	2/120
MAVP-4	2 V Bioanalytik 3 P Bioanalytik	2	keine	M 30	6	6/120
MAVP-5	2 V Fortgeschrittene Materialanalytik 4 P Fortgeschrittene Materialanalytik	2 2	keine	K 2	8	8/120
MAVP-6	1 V Probenahme und Analytik von Bodenproben 1 P Probenahme und Analytik von Bodenproben	3	keine	M 30	3	3/120
MAVP-7	2 V Naturstoff- und Lebensmittelanalytik 4 P Naturstoff- und Lebensmittelanalytik	3	keine	M 30	6	6/120
MASP-1	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik I 5 P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik I 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie I	2	MAVP-1	Projektarbeit	7	7/120
MASP-2	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik II 5 P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik II 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie II	3	MAVP-1	Projektarbeit	8	8/120
MAS	Master-Arbeit	4	75 LP		30	30 /120
Summe					104	

Anlage 4: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Analytik

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MAW-1	Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	MAW-5	Einkristallstrukturanalyse
MAW-2	Katalyse	MAW-6	Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen
MW-3	Oberflächenchemie	MAW-7	Isotopenanalytik
MAW-4	Biomineralisation und Biomaterialien		

Die Wahlpflichtmodule umfassen acht bis zehn Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens acht LP erzielt werden. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MAW-1	1 V Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 2 Ü Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 4 P Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	2 oder 3	MWVP-8	K 2	8	8/120
MAW-2	3 V Katalyse 1 S Katalyse 3 P Katalyse	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MAW-3	3 V Oberflächenchemie 1 Ü Oberflächenchemie 3 P Oberflächenchemie	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MAW-4	3 V Biom mineralisation und Biomaterialien 4 P Biom mineralisation und Biomaterialien	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MAW-5	2 V Einkristallstrukturanalytik 1 Ü Einkristallstrukturanalytik 4 P Einkristallstrukturanalytik	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MAW-6	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen 1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	3	keine	2 * K 2	10	8/120
MAW-7	2 V Isotopengeochemie 2 Ü Isotopengeochemie 2 V Isotopenanalytik 2 P Isotopenanalytik	3	keine	K 2	8	8/120

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP gesamt
1	30		30
2	28		28
3	24		24
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt		16	16
Summe	112	8	120

Anlage 1: Pflichtmodule des Master-Studiengangs Materialchemie und Nanotechnologie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MMV-1	Anorganische und Physikalische Chemie von Materialien und Nanosystemen	MMVP-3	Kolloide, Grenzflächen und Nanoteilchen
MMV-2	Materialien und Nanomaterialien	MMF-1	Forschungsprojekt
MMP-1	Materialien und Nanomaterialien (Praktikum)	MMSP-1	Aktuelle Forschungsthemen in der materialorientierten Anorganischen Chemie
MCV-1	Computational Chemistry	MMSP-2	Aktuelle Forschungsthemen in der materialorientierten Physikalischen Chemie
MMVP-1	Grundlagen der Materialanalytik	MAS	Master-Arbeit
MMVP-2	Materialsynthese		

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MMV-1	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen 1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1 1 1 1	keine	2 * K 2	10	10/120
MMV-2	5 V Materialien und Nanomaterialien 1 Ü Materialien und Nanomaterialien	1 1	keine	K 3	8	8/120
MMP-1	7 P Materialien und Nanomaterialien 1 S Materialien und Nanomaterialien	2 2	keine	M 30	8	8/120
MCV-1	2 V Computational Chemistry 1 Ü Computational Chemistry	1 1	keine	K 2	4	4/120
MMVP-1	2 V Grundlagen der Materialanalytik 4 P Grundlagen der Materialanalytik	1 1	keine	K 2	6	6/120
MMVP-2	3 V Materialsynthese 3 P Materialsynthese	2 2	keine	K 2	7	7/120
MMVP-3	2 V Kolloide und Grenzflächen 1 P Kolloide und Grenzflächen 2 V Organisation von Nanoteilchen 1 P Organisation von Nanoteilchen	2 2 2 2	keine	K 2	7	7/120

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MMF-1	Entwicklung eines Forschungsprojektes (V,S)	nicht festgelegt	MMV-1, MMV-2	Projektarbeit	4	4/120
MMSP-1	7 S/P Aktuelle Forschungsthemen aus der materialorientierten Anorganischen Chemie 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3 3	MMV-1, MMV-2 und MMP-1	Projektarbeit	10	10/120
MMSP-2	7 S/P Aktuelle Forschungsthemen aus der materialorientierten Physikalischen Chemie 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3 3	MMV-1, MMV-2 und MMP-1	Projektarbeit	10	10/120
MAS	Master-Arbeit	4	90 LP		30	30/120
Summe					104	

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Materialchemie und Nanotechnologie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MMW-1	Fortgeschrittene Materialanalytik	MMW-5	Einkristallstrukturanalyse
MMW-2	Katalyse	MMW-6	Stereokontrolle und Biogenese
MMW-3	Oberflächenchemie	MMW-7	Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften
MMW-4	Biomineralisation und Biomaterialien	MMW-8	Metallorganische Chemie

Die Wahlpflichtmodule umfassen acht bis zehn Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens 16 LP erzielt werden. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MMW-1	3 V Fortgeschrittene Materialanalytik 4 P Fortgeschrittene Materialanalytik	2	MMVP-1	K 2	8	8/120
MMW-2	3 V Katalyse 1 S Katalyse 3 P Katalyse	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MMW-3	3 V Oberflächenchemie 1 Ü Oberflächenchemie 3 P Oberflächenchemie	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MMW-4	3 V Biomineralisation und Biomaterialien 4 P Biomineralisation und Biomaterialien	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MMW-5	2 V Einkristallstrukturanalytik 1 Ü Einkristallstrukturanalytik 4 P Einkristallstrukturanalytik	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MMW-6	2 V Stereokontrolle in der organischen Chemie 1 Ü Stereokontrolle in der organischen Chemie 2 V Biogenese von Naturstoffen 1 Ü Biogenese von Naturstoffen	1 oder 3	keine	K 3	8	8/120
MMW-7	2 V Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 1 Ü Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 2 V Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung 1 Ü Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung	1 oder 3	keine	K 3	8	8/120
MMW-8	2 V Metallorganische Chemie 1 Ü Metallorganische Chemie 4 P Metallorganische Chemie	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP gesamt
1	28		28
2	22	8	30
3	20	8	28
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt	4		4
Summe	104	16	120

Anlage 3: Pflichtmodule des Master-Studiengangs Wirk- und Naturstoffchemie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MWV-1	Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften und Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung	MWVP-3	Naturstoffsynthese
MWV-2	Stereokontrolle und Biogenese von Naturstoffen	MWF-1	Forschungsprojekt
MWP-1	Natur- und Wirkstoffchemie (Praktikum)	MWSP-1	Aktuelle Forschungsthemen in der Wirkstoffchemie
MCV-1	Computational Chemistry	MWSP-2	Aktuelle Forschungsthemen in der Naturstoffchemie
MWVP-1	Wirk- und Naturstoffanalytik	MAS	Master-Arbeit
MWVP-2	Bioprozess- und Enzymtechnik		

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MWV-1	2 V Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 1 Ü Wirkstoffmechanismen und pharmazeutische Eigenschaften 2 V Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung 1 Ü Grundoperationen in der Wirkstoffdarstellung	1 1 1 1	keine	K 3	8	8/120
MWV-2	2 V Stereokontrolle in der Organischen Chemie 1 Ü Stereokontrolle in der Organischen Chemie 2 V Biogenese von Naturstoffen 1 Ü Biogenese von Naturstoffen	1 1 1 1	keine	K 3	8	8/120
MWP-1	5 P Praktikum Wirkstoffchemie 1 S Wirkstoffchemie 5 P Praktikum Naturstoffchemie 1 S Naturstoffchemie	2 2 2 2	keine	M30	12	12/120
MCV-1	2 V Computational Chemistry 1 Ü Computational Chemistry	1	keine	K 2	4	4/120
MWVP-1	2 V Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik 1 Ü Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik 4 P Grundlagen der Wirk- und Naturstoffanalytik	1	keine	K 2	6	6/120
MWVP-2	2 V Bioprozess- und Enzymtechnik 1 Ü Bioprozess- und Enzymtechnik 3 P Bioprozess- und Enzymtechnik	2	keine	K 2	6	6/120

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MWVP-3	2 V Naturstoffsynthese 1 Ü Naturstoffsynthese 3 P Naturstoffsynthese	2	keine	K 2	6	6/120
MWF-1	1 V Entwicklung eines Forschungsprojektes 2 S Entwicklung eines Forschungsprojektes	nicht festgelegt	MWV-1 und MWV-2	Projektarbeit	4	4/120
MWSP-1	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Wirkstoffchemie 6 P Aktuelle Forschungsthemen der Wirkstoffchemie 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3	MWV-1 und MWP-1	Projektarbeit	10	10/120
MWSP-2	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Naturstoffchemie 6 P Aktuelle Forschungsthemen der Naturstoffchemie 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3	MWV-2 und MWP-1	Projektarbeit	10	10/120
MAS	Master-Arbeit	4	75 LP		30	30/120
Summe					104	

Anlage 4: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Wirk- und Naturstoffchemie

Modul	Modulbezeichnung	Modul	Modulbezeichnung
MWW-1	Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	MWW-5	Katalyse
MWW-2	Glycobiologie	MWW-6	Einkristallstrukturanalyse
MWW-3	Metallorganische Chemie	MWW-7	Anorganische und Physikalische Chemie von Materialien und Nanosystemen
MWW-4	Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren	MWW-8	Materialien und Nanomaterialien

Die Wahlpflichtmodule umfassen acht bis zehn Leistungspunkte. Die Wahlpflichtmodule sind so zu wählen, dass insgesamt mindestens 16 LP erzielt werden. Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MWW-1	1 V Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 2 Ü Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 4 P Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	2 oder 3	MWVP-3	K 2	8	8/120
MWW-2	2 V Glycobiologie 1 Ü Glycobiologie 4 P Glycobiologie	2 oder 3	MWV 1 + MWV 2	K 2	8	8/120

Modul	Lehrveranstaltungen	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewichtung ω_i
MWW-3	2 V Metallorganische Chemie 1 Ü Metallorganische Chemie 4 P Metallorganische Chemie	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MWW-4	2 V Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren 1 Ü Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren 4 P Technische Reaktionsführung nichtisothermer Reaktoren	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MWW-5	3 V Katalyse 1 Ü Katalyse 3 P Katalyse	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MWW-6	2 V Einkristallstrukturanalytik 1 Ü Einkristallstrukturanalytik 4 P Einkristallstrukturanalytik	2 oder 3	keine	K 2	8	8/120
MWW-7	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen 1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	1 oder 3	keine	2 * K 2	10	8/120
MWW-8	5 V Materialien und Nanomaterialien 1 Ü Materialien und Nanomaterialien	1 oder 3	keine	K 3	8	8/120

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlpflichtmodule	LP gesamt
1	26		26
2	24	8	32
3	20	8	28
4	30 (Master-Arbeit)		30
Nicht festgelegt	4		4
Summe	104	16	120

Universität Hannover
Fakultät
Zeugnis

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die
Bachelor-Prüfung
im Bachelorstudiengang
mit der Gesamtnote¹
..... bestanden.

Modul	Leistungspunkte	Modulbezeichnung	Bewertung
Bachelor-Arbeit (mit Kolloquium) über das Thema: (Note)(Kreditpunkte)			

(Siegel der Hochschule) Hannover, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.

¹ Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend. Die Note kann zusätzlich als Zahl mit Dezimalstellen hinter dem Komma angegeben werden.

** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen Module und ggf. Prüfungsleistungen beigelegt.

Englischsprachige Fassung:

Universität Hannover (University of Hannover)
CERTIFICATE AND ACADEMIC RECORD

Ms./Mr.*

born in

has passed the Bachelor's Examination in the Bachelor Programme with the overall grade¹ :

Module Points	Title of the Module	Grade	Credit
Subject of Bachelor's thesis (grade).....(credit points).....			

(Official Seal) Hannover,

Chair Examination Committee

* Select as applicable.

¹ grades: very good, good, fair, satisfactory

** A list is attached which contains the modules passed and results achieved as part of the examination.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat die nachfolgende Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 12.10.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft.

Studienordnung und Studienplan für den Bachelor-Studiengang Chemie der Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung und der Studienplan beschreiben auf der Grundlage der „Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie und die Master-Studiengänge Analytik, Materialchemie und Nanotechnologie und Wirk- und Naturstoffchemie an der Universität Hannover“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Chemie an der Universität Hannover.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Studienvoraussetzungen

Zum Chemiestudium ist berechtigt, wer über die entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 NHG verfügt. Englische Sprachkenntnisse sind spätestens im fünften Fachsemester wünschenswert. Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen bei der Anmeldung zum Studium ausreichende Deutschkenntnisse anhand eines bestandenen TestDaF- oder DSH-Testverfahrens nachweisen. Im Falle der Vorlage nach dem TestDaF-Verfahren ist mindestens eine Benotung von 4/4/4/4, im Falle der DSH-Prüfung sind mindestens 40 Punkte nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung der Sprachkenntnisse im Studienkolleg nachgewiesen wird.

§ 5 Gegenstand des Faches Chemie

Chemie befasst sich mit dem Vorkommen und der Gewinnung von Stoffen der belebten und unbelebten Natur sowie mit der Synthese neuer Stoffe und deren Anwendung. Sie charakterisiert die Stoffe durch Erforschung ihrer Zusammensetzung und Struktur, ihrer Eigenschaften und Umwandlungen und beschreibt die damit in Zusammenhang stehenden Erscheinungen, Ursachen und Gesetzmäßigkeiten.

§ 6 Ziele des Studiums

1.1. Das Studium führt zu einem berufsbefähigendem Abschluss „Bachelor of

Science“. Die Absolventinnen und Absolventen können Tätigkeiten in der chemischen Industrie, verwandten Industrierichtungen und im Öffentlichen Dienst bekleiden. Der Bachelor of Science ist eine Voraussetzung zur Aufnahme eines entsprechenden Master-Studiums.

2.2. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten die theoretischen und praktischen Grundlagen der Chemie, die für die Ausübung verantwortlicher Tätigkeiten im beruflichen Alltag notwendig sind.

Dazu müssen sich die Studierenden in den einzelnen Teildisziplinen des Studiengangs (s. § 7) die theoretischen und praktischen Grundlagen aneignen und lernen, sie selbständig zur Lösung neuer Problemkreise anzuwenden.

Die chemischen Praktika dienen dem Kennenlernen der experimentellen Methoden und der Vermittlung der erforderlichen Stoffkenntnisse. Sie sollen auch das Beobachtungsvermögen und die Fähigkeit zum Experimentieren schulen.

Im Studium sollen die Studierenden die Arbeit als Einzelner oder Einzelne und die Zusammenarbeit in der Gruppe erlernen. In der Verflechtung der Disziplinen Chemie, Mathematik und Physik wird den Studierenden die interdisziplinäre Arbeitsweise der Chemie vorgestellt.

3.3. Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Hannover verleiht nach bestandener Abschlussprüfung gemäß der Bachelor- und Master-Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung den Grad: „Bachelor of Science“.

§ 7 Studieninhalte

Studieninhalte sind Module aus den Bereichen Analytische Chemie, Anorganische Chemie, Mathematik, Organische Chemie, Physik, Physikalische Chemie, Technische Chemie. Darüber hinaus werden weitere grundlegende überfachliche Qualifikationen (soft skills) angeboten, um den Bezug zur beruflichen Praxis herzustellen.

Die Inhalte der einzelnen Module und die Art der Lehrveranstaltung sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 8 Studienverlauf und Studienplan

- 1.1. Das Studium umfasst sechs Semester. Es wird mit der bestandenen Bachelor-Prüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitend abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit mit Vortrag zusammensetzt.
- 2.2. Die Zeitanteile der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgelistet.
- 3.3. Der Studienplan ist Anlage 3 zu entnehmen.

§ 9 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Vergabe von Leistungspunkten

Genauere Ausführungen enthält die rechtlich verbindliche Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für den Bachelor-Studiengang Chemie und die Master-Studiengänge Analytik, Materialchemie und Nanotechnologie und Wirk- und Naturstoffchemie an der Universität Hannover.

- 1.1. Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt und setzt sich aus den einzelnen Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen.
- 2.2. Es müssen die im Modulhandbuch geforderten Studienleistungen nachgewiesen werden.
- 3.3. Praktika müssen in den ersten vier Semestern in der im Studienplan vorgesehenen Reihenfolge abgeleistet werden. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheiden die für die betreffenden Praktika verantwortlichen Hochschullehrer.
- 4.4. Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch angegeben. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheiden die für die betreffenden Praktika verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten.
- 5.5. Leistungspunkte werden für erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen vergeben, die in den Modulbeschreibungen vorgesehen sind.
- 6.6. Der Beginn der Bachelorarbeit setzt eine Mindestpunktzahl von 125

Leistungspunkten voraus. Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 360 Zeitstunden. Sie muss spätestens zwölf Wochen nach Beginn abgeschlossen sein.

§ 10 Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Praktika können ihrer Natur nach nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Auswahl der Teilnehmer an zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen erfolgt nach der Praktikumsordnung der mit der Lehrveranstaltung betrauten Institute. Die Ordnung ist vom Studiendekan oder der Studiendekanin zu genehmigen.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, richtet sich nach der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung für den Bachelor-Studiengang Chemie und die Master-Studiengänge Analytik, Materialchemie und Nanotechnologie und Wirk- und Naturstoffchemie an der Universität Hannover.

Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen, externe Praktika und andere Studienleistungen, die nicht in der Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Hannover erbracht wurden, werden auf geforderte Studienleistungen – in der Regel Praktika – angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag an das Studiendekanat von dem verantwortlichen Hochschullehrer oder der verantwortlichen Hochschullehrerin festgestellt.

§ 12 Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine fachliche Studienberatung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät statt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1.1. Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.
- 2.2. Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover am 01.10.2005 in Kraft.

Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelor-Studiengangs „Chemie“

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die vorangestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. „K x“ bedeutet eine Klausur von x Zeitstunden, „M x“ eine mündliche Prüfung von x Minuten“.#

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zu den Praktika	Leistungspunkte
CBV-1	4 V Anorganische Chemie I	2	Keine	5
	1 Ü Anorganische Chemie I	2		
CBV-2	4 V Physikalische Chemie I	2	Keine	7
	2 Ü Physikalische Chemie I	2		
CBV-3	3 V Organische Chemie I	3	Keine	6
	2 Ü Organische Chemie	3		
CBV-4	2 V Technische Chemie I	4	Keine	4
	1 Ü Technische Chemie I	4		
CBVP-1	4 V Allgemeine Chemie	1	Keine	15
	2 Ü Allgemeine Chemie	1		
	8 P Allgemeine Chemie	1		
CBVP-2	2 V Analytische Chemie I	1	Abgeschlossenes Modul CBVP-1	14
	2 V Analytische Chemie II	2		
	9 P Analytische Chemie	2		
	1 S Analytische Chemie	2		
CBVP-3	1 V Anorganische Chemie II	3	Abgeschlossene Module CBVP-1 und CBV-1; bestandene Sicherheitsklausur	13
	1 S Anorganische Chemie II	3		
	8 P Anorganische Chemie I	3		
	2 S zum P Anorganische Chemie I	3		
CBVP-4	2 V Physikalische Chemie II	3	Abgeschlossene Module CBVP-1 und CBV-2; abgeschlossenes Praktikum aus CBVP-2; bestandene Klausur zur V/Ü Mathematik I	12
	1 Ü Physikalische Chemie II	3		
	8 P Physikalische Chemie I	4		
CBVP-5	2 V Organische Chemie II	4	Abgeschlossene Module CBVP-1 und CBV-3; abgeschlossenes Praktikum aus CBVP-2	12
	7 P Organische Chemie I	4		
	3 S zum P Organische Chemie I	4		
CBVP-6	2 V Anorganische Chemie III	5	Abgeschlossenes Modul CBVP-3	9
	7 P Anorganische Chemie II	5		
	1 S zum P Anorganische Chemie II	5		
CBVP-7	2 V Physikalische Chemie III	5	Abgeschlossenes Modul CBVP-4	9
	7 P Physikalische Chemie II	6		
	1 S zum P Physikalische Chemie II	6		
CBVP-8	2 V Organische Chemie III	5	Abgeschlossenes Modul CBVP-5	9
	7 P Organische Chemie II	5		
	1 S zum P Organische Chemie II	5		
CBVP-9	1 V Technische Chemie II	5	Abgeschlossene Module CBVP-1 und CBV-4	9
	1 Ü Technische Chemie II	5		
	2 V Technische Chemie III	6		
	1 Ü Technische Chemie III	6		
	P Technische Chemie	6		
CBM-1	2 V Molekülsymmetrie / Kristallographie	3	Keine	6
	2 V Instrumentelle Methoden I	3		
CBM-2	2 V Instrumentelle Methoden II	4	Keine	6
	2 V Instrumentelle Methoden III	5		
CBN-1	2 V Mathematik I	1	Keine	8
	1 Ü Mathematik I	1		
	2 V Mathematik II	2		
	1 Ü Mathematik II	2		

CBN-2	2 V Experimentalphysik I 2 V Experimentalphysik II 2 Ü Experimentalphysik	1 2 2	Keine	8
CBS-1	1 V Einführung in die EDV 2 Ü Einführung in die EDV	1 1	Keine	3
CBS-2	2 V Spezielles Recht f. Chemiker 1 V Toxikologie	4 4	Keine	3
BACH	Bachelor-Arbeit	6	125 LP	12
Summe				170

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs „Chemie“

Das Modul CBS-3 besteht aus drei Veranstaltungen (VL Industrielle Chemie mit Exkursion, VL Modern Aspects of Chemistry, VL Fremdsprache), die mehrfach angeboten werden. Die Studierenden können sich das Modul aus den unterschiedlichen Veranstaltungen zusammenstellen. Die Wahlpflichtmodule CBW umfassen jeweils 6 Leistungspunkte, es ist ein Wahlmodul zu wählen. Zusätzlich zu den oben erwähnten Abkürzungen bedeutet „S“ eine Seminarleistung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen	Leistungspunkte
CBW-1	2 V Lebensmittelchemie I 2 V Lebensmittelchemie II	5 6		6
CBW-2	1 V Proteinchemie I 1 Ü Proteinchemie I 1 V Proteinchemie II 1 Ü Proteinchemie II	5 5 6 6		6
CBW-3	2 V Biochemie I 2 V Biochemie II	5 6		6
CBW-4	2 V Theoretische Chemie I 2 V Theoretische Chemie II	5 6		6
CBW-5	1 V Industrielle Chemie mit Exkursion	nicht festgelegt	Studienfortschritt muss dokumentiert werden, genaueres regeln die jeweiligen Dozenten.	2
CBW-6	2 V Fremdsprache	nicht festgelegt	Studienfortschritt muss dokumentiert werden, genaueres regeln die jeweiligen Dozenten; „Englisch für Chemiker“ kann frühestens im 4. Semester belegt werden.	2
Summe				10

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlmodule	LP gesamt
1	28		28
2	32		32
3	29		29
4	30		30
5	25	3	28
6	14 + 12 B-Arbeit	3	29
nicht festgelegt		4	4
Summe	170	10	180

Anlage 3: Studienplan des Bachelor-Studiengangs „Chemie“

1. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	Modul
Allgemeine Chemie	4	2			6	9	CBVP-1
Analytische Chemie I	2				2	3	CBVP-2
Mathematik I	2	1			3	4	CBN-1
Experimentalphysik I	2				2	3	CBN-2
Grundlagen der EDV	1	2			3	3	CBS-1
Praktikum Allgemeine Chemie			8		8	6	CBVP-1
Summe	11	5	8		24	28	

2. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	
Anorganische Chemie I	4	1			5	5	CBV-1
Analytische Chemie II	2				2	3	CBVP-2
Physikalische Chemie I	4	2			6	7	CBV-2
Mathematik II	2	1			3	4	CBN-1
Experimentalphysik II	2	2			4	5	CBN-2
Praktikum Analytische Chemie			9	1	10	8	CBVP-2
Summe	14	6	9	1	30	32	

3. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	
Anorganische Chemie II	1			1	2	4	CBVP-3
Organische Chemie I	3	2			5	6	CBV-3
Physikalische Chemie II	2	1			3	4	CBVP-4
Molekülsymmetrie/Kristallographie	2				2	3	CBM-1
Instrumentelle Methoden I	2				2	3	CBM-1
Praktikum Anorganische Chemie I			8	2	10	9	CBVP-3
Summe	10	3	8	3	24	29	

4. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	
Organische Chemie II	2				2	3	CBVP-5
Instrumentelle Methoden II	2				2	3	CBM-2
Technische Chemie I	2	1			3	4	CBV-4
Spezielles Recht für Chemiker	2				2	2	CBS-2
Toxikologie	1				1	1	CBS-2
Praktikum Organische Chemie I			7	3	10	9	CBVP-5
Praktikum Physikalische Chemie I			8		8	8	CBVP-4
Summe	9	1	15	3	28	30	

5. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	
Anorganische Chemie III	2				2	3	CBVP-6
Physikalische Chemie III	2				2	3	CBVP-7
Organische Chemie III	2				2	3	CBVP-8
Technische Chemie II	1	1			2	2	CBVP-9
Wahlfach I	2				2	3	CBW-n
Instrumentelle Methoden III	2				2	3	CBM-2
Praktikum Anorganische Chemie II			7	1	8	6	CBVP-6
Praktikum Organische Chemie II			7	1	8	6	CBVP-8
Summe	11	1	14	2	28	29	

6. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	
Technische Chemie III	2	1			3	3	CBVP-9
Wahlfach II	2				2	3	CBW-n
Praktikum Physikalische Chemie II			7	1	8	6	CBVP-7
Praktikum Technische Chemie			5		5	4	CBVP-9
Bachelorarbeit			7	1	8	12	BACH
Summe	4	1	19	2	26	28	

Studienbegleitend	V	Ü	P	S	SWS	LP	
Industrielle Chemie & Exkursion	1				1	2	CBW-5
Englisch für Chemiker		2			2	2	CBW-6
Summe	2	2	0	0	8	4	

Gesamtsumme	61	19	73	11	168	180	
--------------------	-----------	-----------	-----------	-----------	------------	------------	--

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat die nachfolgende Studienordnung für den Master-Studiengang Analytik beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 12.10.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft.

Studienordnung und Studienplan für den Master-Studiengang Analytik der Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung und der Studienplan beschreiben auf der Grundlage der „Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie und die Master-Studiengänge Analytik, Materialchemie und Nanotechnologie und Wirk- und Naturstoffchemie an der Universität Hannover“ in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Master-Studiengang Analytik an der Universität Hannover.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Arbeit vier Fachsemester.

§ 3 Studienbeginn

Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium im Wintersemester beginnt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

In den Master-Studiengang Analytik kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzungen der Zulassungsordnung zum Master-Studiengang Analytik erfüllt.

Ein ausgeprägtes chemisches und analytisches Verständnis, experimentelles Geschick, Teamfähigkeit und gute englische Sprachkenntnisse sind wünschenswert.

§ 5 Gegenstand des Faches Analytik

Die Analytik befasst sich mit der Untersuchung von Stoffen und von Bestandteilen in Stoffgemischen mit chemischen und physikalischen Messverfahren. Sie charakterisiert die Substanzen durch Erforschung ihrer qualitativen und quantitativen Zusammensetzung und ihrer Struktur. Sie entwickelt, beschreibt und validiert Messtechniken zur Anwendung auf diese Untersuchungen.

§ 6 Ziele des Studiums

1. Das Studium führt zu einem berufsbefähigendem Abschluss „Master of Science“. Es wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erlangt. Die Absolventinnen und Absolventen bekleiden Tätigkeiten in der chemischen Industrie, verwandten

Industrierichtungen und im Öffentlichen Dienst. Der Abschluss qualifiziert zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

2. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten die theoretischen und praktischen grundlegenden Kompetenzen und Kenntnisse der Analytik, die für die Ausübung verantwortlicher Tätigkeiten im beruflichen Alltag notwendig sind. Dazu müssen sich die Studierenden in den einzelnen Teildisziplinen des Studiengangs (s. § 7) die theoretischen und praktischen Grundlagen aneignen und lernen, sie selbständig zur Lösung neuer Problemkreise anzuwenden und Projekte zu entwickeln.

Die analytisch-chemischen Praktika dienen dem Kennenlernen der experimentellen Methoden und der Vermittlung der erforderlichen chemischen und messtechnischen Kenntnisse. Sie sollen auch das Beobachtungs- und Bewertungsvermögen und die Fähigkeit zum Experimentieren schulen.

Im Studium sollen die Studierenden die Arbeit als Einzelner oder Einzelne und die Zusammenarbeit in der Gruppe erlernen. Durch die Vielfalt der Module und der Verknüpfung des Studiums der Analytischen Chemie mit den anderen chemischen Fächern, den Geowissenschaften und dem Strahlenschutz wird den Studierenden die interdisziplinäre Arbeitsweise der Analytischen Chemie vorgestellt.

3. Der Fachbereich Chemie der Universität Hannover verleiht nach bestandener Abschlussprüfung gemäß der „Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie und die Master-Studiengänge Analytik, Materialchemie und Nanotechnologie und Wirk- und Naturstoffchemie an der Universität Hannover“ in der jeweils gültigen Fassung den Grad Master of Science.

§ 7 Studieninhalte

Studieninhalte sind die Fächer Allgemeine Analytische Chemie, Radio- und Isotopenanalytik, Materialanalytik, Bio- und Naturstoffanalytik und die Bodenanalytik. Hinzu kommt ein Wahlfach, das aus einem anderen chemischen Fach,

Informatik, Jura oder Betriebswirtschaftslehre bestehen kann. Darüber hinaus werden weitere Zusatzqualifikationen (soft skills) angeboten, um den Bezug zur beruflichen Praxis herzustellen.

Die Inhalte der einzelnen Fachgebiete und die Art der Lehrveranstaltung sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 8 Studienverlauf und Studienplan

1. Das Studium umfasst vier Semester. Es wird mit der bestandenen Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitend abgelegten Modulprüfungen zusammensetzt.
2. Die Zeiteile der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen 1 und 2 aufgelistet.
3. Der Studienplan ist Anlage 3 zu entnehmen.

§ 9 Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Vergabe von Leistungspunkten

Genauere Ausführungen enthält die rechtlich verbindliche „Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie und die Master-Studiengänge Analytik, Materialchemie und Nanotechnologie und Wirk- und Naturstoffchemie an der Universität Hannover“ in der jeweils gültigen Fassung.

1. Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt und setzt sich aus den einzelnen Modulprüfungen zusammen. Die Modulprüfungen können entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen abgelegt werden.
2. Es müssen die im Modulhandbuch geforderten Studienleistungen nachgewiesen werden.
3. Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen sind im Modulhandbuch angegeben. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheiden die für die betreffenden Praktika verantwortlichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
4. Leistungspunkte werden erst vergeben, wenn alle in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
5. Die Master-Arbeit kann frühestens im dritten Fachsemester begonnen werden. Die Aufnahme der Master-Arbeit setzt eine Mindestpunktzahl von

75 Punkten voraus. Die Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 900 Zeitstunden. Sie muss spätestens sechs Monate nach Beginn abgeschlossen sein.

§ 10 Besuch von Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl

Praktika können ihrer Natur nach nur mit beschränkter Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Auswahl der Teilnehmer an zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen erfolgt nach der Praktikumsordnung der mit der Lehrveranstaltung betrauten Institute. Die jeweiligen Ordnungen sind vom Studiendekan oder der Studiendekanin zu genehmigen.

§ 11 Anrechnung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

Die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die in anderen Studienfächern, oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, geht aus der „Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Chemie und die Master-Studiengänge Analytik, Materialchemie und Nanotechnologie und Wirk- und Naturstoffchemie an der Universität Hannover“ in der jeweils gültigen Fassung hervor.

Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen, externe Praktika und andere Studienleistungen, die nicht im Fachbereich Chemie an der Universität Hannover erbracht wurden, werden auf geforderte Studienleistungen – in der Regel Praktika – angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag an das Studiendekanat von dem verantwortlichen Hochschullehrer oder der verantwortlichen Hochschullehrerin festgestellt.

§ 12 Studienberatung

Neben einer allgemeinen Studienberatung, die als zentrale Beratung an der Universität Hannover durchgeführt wird, findet eine Studienberatung im Studiendekanat des Fachbereiches Chemie statt. Die am Curriculum beteiligten Dozenten bieten darüber hinaus separate Sprechstunden an, die von den Studierenden für eine gezielte Studienberatung genutzt werden können.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Wesentliche Änderungen der Studieninhalte können nur für diejenigen Studierenden wirksam werden, die nach Inkrafttreten der Studienordnung den geänderten Studienabschnitt beginnen.
2. Diese Studienordnung tritt am 01.10.2005 in Kraft.

Anlage 1: Pflichtmodule des Master-Studiengangs Analytik

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zu den Praktika	Leistungspunkte
MAVP-1	4 V Grundlagen der Analytik I 4 P Grundlagen der Analytik I	1	Keine	8
MAVP-2	2 V Radioanalytik 6 P Radioanalytik 2 V Grundlagen des Strahlenschutzes 2 V Radioökologie	1 1 1 1	Keine	12
MCV-1	2 V Computational Chemistry 1 Ü Computational Chemistry	1	Keine	4
MAVP-3	2 V Materialanalytik 4 P Materialanalytik	1 1	Keine	6
MAV-1	2 V Grundlagen der Analytik II	2	Keine	4
MAV-2	2 V Strahlenschutzfachkunde	2	Erfolgreicher Abschluss des Moduls MAVP-2	2
MAVP-4	2 V Bioanalytik 3 P Bioanalytik	2	Keine	6
MAVP-5	2 V Fortgeschrittene Materialanalytik 4 P Fortgeschrittene Materialanalytik	2 2	Keine	8
MAVP-6	2 V Isotopengeochemie 2 Ü Isotopengeochemie 2 V Isotopenanalytik 1 P Isotopenanalytik	3	Keine	7
MAVP-7	1 V Probenahme und Analytik von Bodenproben 1 P Probenahme und Analytik von Bodenproben	3	Keine	3
MAVP-8	2 V Naturstoff- und Lebensmittelanalytik 4 P Naturstoff- und Lebensmittelanalytik	3	Keine	6
MASP-1	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik 5 P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	2	MAVP-1	8
MASP-2	1 S Aktuelle Forschungsthemen der Analytik 5 P Aktuelle Forschungsthemen der Analytik 1 V Aktuelle Aspekte der Chemie	3	MAVP-1	8
MAS	Master-Arbeit	4	75 LP	30

Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs Analytik

Vorlesungen sind mit „V“ abgekürzt, Übungen mit „Ü“, Praktika mit „P“ und Seminare mit „S“. Die voran gestellte Ziffer bezeichnet den Umfang in Semesterwochenstunden. Weitere Wahlmodule können auf Antrag an den Prüfungsausschuss gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung zu den Praktika	Leistungspunkte
MAW-1	1 V Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 2 Ü Fortgeschrittene Naturstoffanalytik 4 P Fortgeschrittene Naturstoffanalytik	2 oder 3	MWVP-8	8
MAW-2	3 V Katalyse 1 S Katalyse 3 P Katalyse	2 oder 3	keine	8
MAW-3	3 V Oberflächenchemie 1 S Oberflächenchemie 3 P Oberflächenchemie	2 oder 3	keine	8
MAW-4	3 V Biomineralisation und Biomaterialien 4 P Biomineralisation und Biomaterialien	2 oder 3	keine	8
MAW-5	2 V Einkristallstrukturanalytik 1 Ü Einkristallstrukturanalytik 4 P Einkristallstrukturanalytik	2 oder 3	keine	8
MAW-6	3 V Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 1 Ü Anorganische Chemie von Materialien und Nanosystemen 3 V Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen 1 Ü Physikalische Chemie von Festkörpern und Nanosystemen	3	keine	10
Summe				8

Semester	LP Pflichtmodule	LP Wahlmodule	LP gesamt
1	30	0	30
2	28	0	28
3	24	0	24
4	30 (M-Arbeit)	0	30
nicht festgelegt		8	8
Summe	112	8	120

Anlage 3: Studienplan des Master-Studiengangs Analytik

1. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	Modul
Grundlagen der Analytik I	4				4	4	MAVP-1
Radioanalytik	2				2	2	MAVP-2
Grundlagen des Strahlenschutzes	2				2	2	MAVP-2
Radioökologie	2				2	2	MAVP-2
Computational Chemistry	2	1			3	4	MCV-1
Grundlagen der Materialanalytik	2				2	2	MAVP-3
Praktikum Grundlagen der Materialanalytik			4		4	4	MAVP-3
Praktikum Radioanalytik			6		6	6	MAVP-2
Praktikum Grundlagen der Analytik I			4		4	4	MAVP-1
Summe	14	1	14		29	30	

2. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	
Grundlagen der Analytik II	2				2	4	MAV-1
Bioanalytik	2				2	3	MAVP-4
Fortgeschrittene Materialanalytik	2				2	4	MAVP-5
Strahlenschutzfachkunde	2				2	2	MAV-2
Aktuelle Forschungsthemen der Analytik I	1		5	1	6	8	MASP-1
Praktikum Fortgeschrittene Materialanalytik			4		4	4	MAVP-5
Praktikum Bioanalytik				3	3	3	MAVP-4
Summe	9	0	9	4	22	28	

3. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	
Isotopenanalytik	2				2	2	MAVP-6
Isotopengeochemie	2	2			4	4	MAVP-6
Probennahme und Analytik von Bodenproben	1				1	2	MAVP-7
Naturstoffanalytik	2				2	2	MAVP-8
Aktuelle Forschungsthemen der Analytik II	1		5	1	6	8	MASP-2
Praktikum Naturstoffanalytik			4		3	4	MAVP-8
Praktikum Probennahme und Analytik von Bodenproben			1		1	1	MAVP-7
Praktikum Isotopenanalytik			1		1	1	MAVP-6
Summe	8	2	11	1	21	24	

4. Semester	V	Ü	P	S	SWS	LP	
Master-Arbeit						30	MAST
Summe	0	0	0	0	0	30	

Studienbegleitend	V	Ü	P	S	SWS	LP	
Wahlmodul	3		4			8	MAW-x
Summe	3	0	4	0	7	8	

Gesamtsumme	34	3	37	5	79	120	
--------------------	-----------	----------	-----------	----------	-----------	------------	--

Anmerkung: Die Wahlmodule können auch eine andere Zusammensetzung der SWS in V, Ü, P und S aufweisen.

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat die nachfolgende Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang, Fach Geschichte, beschlossen. Das Präsidium der Universität Hannover hat die Studienordnung am 16.11.2005 genehmigt. Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Studienordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang der Universität Hannover, Fach Geschichte

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Aufbau des Faches Geschichte im Rahmen des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges an der Universität Hannover. Das den Modulen zugeordnete Lehrangebot ist dem semesterweise erscheinenden Lehrveranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Für das Studium der Geschichtswissenschaft werden Kenntnisse des Englischen und einer weiteren Fremdsprache vorausgesetzt. Wird im Anschluss an den BA ein Masterstudium für das Lehramt aufgenommen, sind spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit das Latein und Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen.

§ 3 Studienziel

(1) Allgemeines Studienziel ist der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse und der Fähigkeit, mit den Methoden des Faches wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Durch das Studium sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachdidaktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben werden, die auf ein studienspezifisches, diversifiziertes Berufsfeld vorbereiten. Darüber hinaus sollen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die für eine Tätigkeit in der Wissensvermittlung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich befähigen bzw. darauf vorbereiten.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien nach Maßgabe der Zugangsordnung.

(4) Die bestandene Bachelorprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang im Fach Geschichte nach Maßgabe der Zugangsordnung.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

§ 5 Struktur des Studiums

(1) Das Studium des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges besteht aus zwei Fächern, und zwar einem Majorfach und einem Minorfach, einem Professionalisierungsbereich, der sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

1. Schlüsselkompetenzen
2. Erziehungswissenschaften

(2) Im Bereich Schlüsselkompetenzen sollen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben werden, die grundlegend für die verschiedenen Berufsfelder sind, wie z.B. Fremdsprachenkompetenzen, Medien- und EDV-Kompetenzen, Kommunikations- und Interaktionskompetenzen etc. Angebote für das Modul Schlüsselkompetenzen können die Studierenden u.a. im Fachsprachenzentrum, in einigen Fachbereichen, aber z.T. auch im Fach selbst belegen. Das Lehrangebot wird durch Aushang, als gedrucktes Vorlesungsverzeichnis und auf den Internetseiten des Studienganges bzw. des Instituts bekanntgegeben. Die erforderlichen Leistungspunkte sind durch Studienleistungen nachzuweisen.

(3) Im Bereich Erziehungswissenschaften werden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in Pädagogik und Psychologie vermittelt, die eine Einführung in schulische oder sonstige Berufsfelder in der Bildung, Ausbildung und Wissensvermittlung bieten. Das Lehrangebot wird im Institut für Erziehungswissenschaft und im Institut für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften erbracht. Das Modul Grundwissen

Erziehungswissenschaft/Psychologie ist obligatorisch für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben und wird mit Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Studierende, die ein anderes Berufsziel anstreben, können stattdessen ein fachwissenschaftliches Modul etwa desselben Umfangs ableisten.

(4) Im Bachelorstudium sind insgesamt zwei vierwöchige Praktika à 5 LP oder ein achtwöchiges Praktikum à 10 LP nachzuweisen. Auf Antrag und mit besonderer Begründung kann das Praktikum auch studienbegleitend absolviert werden, soweit der gleiche Umfang nachgewiesen wird. Der Antrag ist an den/die Praktikumsbeauftragte zu richten.

Das erste Praktikum findet in für das Fach relevanten Berufsfeldern statt.

Dieses Praktikum gehört zum Modul Schlüsselkompetenzen und soll eine erste Berufsfelderkundung sein. Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. Es ist nach Abschluss ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 8 Seiten anzufertigen, der dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt wird. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang.

Das zweite Praktikum kann entsprechend den beruflichen Perspektiven der Studierenden gewählt werden, entweder als weiteres Praktikum in einem für das Fach relevanten Berufsfeld gemäß dem 1. Spiegelstrich oder als Allgemeines Schulpraktikum. Für Studierende, die einen Masterstudiengang für das Lehramt anstreben, ist das Allgemeine Schulpraktikum obligatorisch. Dieses wird im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls des Instituts für Erziehungswissenschaften absolviert. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang

Wenn kein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird, kann auch ein Praktikum im Umfang von acht Wochen in einem für das Fach relevanten Berufsfeld absolviert werden.

Die/der Praktikumsbeauftragte unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Praktikumsplätzen.

Praktika werden nicht benotet.

§ 6 Lehrangebot

(1) Das Lehrangebot setzt sich aus Modulen zusammen, die in der Regel eine unterschiedliche Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen. In Modulen sind Themen und Stoffgebiete zusammengefasst, die eine Einheit bilden. Sie werden in der Regel mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abgeschlossen. Module können unterschiedliche Lehrveranstaltungsformen umfassen: Vorlesungen, Grundkurse, Seminare. Vorlesungen dienen der Vermittlung von Überblickswissen sowie der Einführung in spezifische Fragestellungen und Inhalte des jeweiligen Fachgebietes.

Grundkurse werden vornehmlich im Verlauf der ersten zwei Studiensemester angeboten. In ihnen sollen wesentliche Inhalte, Methoden und theoretische Konzepte des jeweiligen Fachgebietes vermittelt und eingeübt werden.

Seminare dienen sowohl der Einführung als auch der Vertiefung in ein spezielles Thema eines Fachgebietes durch selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Ergebnisse, der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen sowie dem Erlernen der Vortragstechniken.

Im Rahmen von Lehrveranstaltungen werden außerdem Exkursionen durchgeführt. Sie dienen der Vertiefung und Veranschaulichung des in den Lehrveranstaltungen angebotenen Stoffes.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind im Lehrveranstaltungsverzeichnis semesterweise aufgeführt und ihre Zuordnung zu Modulen wird entsprechend dem Modulverzeichnis (Anlage 1) angegeben.

(3) Das Modulverzeichnis enthält folgende Angaben:

Anzahl der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte

Art und Anzahl der möglichen Prüfungsleistungen

Art und Anzahl der möglichen Studienleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in § 10 der Prüfungsordnung für den Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang geregelt.

(2) Studienleistungen können sein:

Klausur

Seminararbeit

Hausarbeit

Referat

Kleinere schriftliche Leistung

Projektbericht

Präsentation

Exkursionen

Die Leistungspunktevergabe erfolgt nach dem Merkblatt des Historischen Seminars.

(3) In einer Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

(4) Eine Seminararbeit kann eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein.

(5) Eine Hausarbeit ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellte selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Während des Studiums müssen wenigstens vier (Majorfach) bzw. drei (Minorfach) Hausarbeiten als Studienleistungen erbracht werden. Zwei Hausarbeiten sind in den Einführungsmodulen zu schreiben, eine (Minorfach) bzw. zwei (Majorfach) in den Vertiefungsmodulen.

(6) Ein Referat umfasst:

eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Forschungsliteratur und historischer Quellen.

die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag (mit angemessenem Medieneinsatz) sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine kleinere schriftliche Leistung ist z.B. eine Rezension, ein Essay, ein Protokoll, eine Quelleninterpretation oder eine Bibliographie.

(8) Eine Präsentation beinhaltet die systematische und strukturierte mediale Bearbeitung und Darbietung von fachspezifischen Themenstellungen/Inhalten unter Verwendung entsprechender Software und Präsentationsformen.

(9) In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden.

(10) Exkursionen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt. Es müssen insgesamt drei Exkursionstage nachgewiesen werden.

(11) Die möglichen Studienleistungen und ihr Umfang werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Studienleistungen können benotet werden, die Noten gehen jedoch nicht in die Noten der Prüfungsleistungen ein. Studienleistungen müssen mindestens bestanden sein.

Prüfungsleistungen können sein:

eine Klausur im Umfang von einer Stunde,

eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten

Die Entscheidung, welche Art der Prüfung durchgeführt wird, liegt bei den jeweiligen Lehrpersonen in Absprache mit den Studierenden.

§ 8 Studienberatung

(1) Für das Fach Geschichte im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang wird eine Fachstudienberatung durch das Historische Seminar angeboten. Es wird empfohlen, diese insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

vor Beginn des Studiums

bei Schwierigkeiten im Studium

im Falle von Studienfach- oder Hochschulwechsel

bei nicht bestandenen Prüfungen

vor Abbruch des Studiums.

(2) Für den Bereich Erziehungswissenschaften beraten die Lehrenden des Instituts für Erziehungswissenschaft und des Instituts für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften zu allen Fragen, die mit dem Modul Grundlagen der Erziehungswissenschaft/Psychologie und Allgemeines Schulpraktikum zusammenhängen.

§ 9 Aufbau des Studiums im Fach Geschichte

(1) Das Studium umfasst im Majorfach Geschichte Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 90 bzw. 106 Leistungspunkten (LP) entsprechend ECTS (European Credit Transfer System), im Minorfach Geschichte sind es 50 bzw. 66 LP. Diese sind in Modulen zusammengefasst, die jeweils mit mindestens einer Prüfungsleistung entsprechend der Prüfungsordnung abzuschließen sind. Hinzu kommt das Modul Bachelorarbeit.

(2) Der Aufbau des Studiums im Fach Geschichte kann dem anliegenden Musterstudienplan entnommen werden (Anlage 2).

(3) Das Studium des Faches schließt i.d.R. mit dem Modul Bachelorarbeit ab, wenn Geschichte als Majorfach studiert wird. Wird die Bachelorarbeit im Fach Geschichte geschrieben, muss im Rahmen dieses Moduls eine begleitende Lehrveranstaltung besucht werden, in der als Studienleistung ein Referat oder eine Seminararbeit in Absprache mit den Lehrenden zu erbringen ist. Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 6 Wochen fertig zu stellen und soll 35 Seiten nicht überschreiten. Ferner ist eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation abzulegen.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) gemäß ECTS vergeben. Leistungspunkte werden nur bei regelmäßiger Teilnahme und einer erfolgreich erbrachten Studien- oder Prüfungsleistung vergeben.

(2) ECTS-Punkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, den die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung/dem jeweiligen Modul erbringen müssen. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt ca. 30 ECTS-Punkte. Während des gesamten Bachelorstudiums werden 180 LP erworben, davon sind 50 bis 106 LP aus dem Fach Geschichte nachzuweisen, zuzüglich ggf. des Moduls Bachelorarbeit. Im Bereich Erziehungswissenschaften sind 11 LP nachzuweisen, sofern ein Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien angestrebt wird. Im Bereich Schlüsselkompetenzen sind 9 bzw. 14 LP nachzuweisen, sofern das zweite Praktikum nicht als Allgemeines Schulpraktikum absolviert wird.

(3) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen können vergeben werden, wenn die erforderlichen Studienleistungen bestanden sind. Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn die Prüfungsleistung(en) bestanden ist (sind) und die erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen wurden.

(3) Das Leistungspunktekonto der Studierenden wird beim Akademischen Prüfungsamt geführt. Die Studierenden können jederzeit Einsicht in ihr Leistungspunktekonto nehmen.

§ 11 Prüfungen

(1) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Prüfungsleistung nach Wahl der Prüferin oder des Prüfers abgeschlossen. Die Prüfungen werden im Verlauf oder im Anschluss an einer zum jeweiligen Modul studierten Lehrveranstaltung abgelegt.

(2) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt zu festgelegten Terminen beim Akademischen Prüfungsamt (APA). Die Termine werden im Historischen Seminar bzw. im Institut für Erziehungswissenschaften und im Institut für Psychologie und Soziologie in den Erziehungswissenschaften sowie am Mitteilungsbrett des Akademischen Prüfungsamtes ausgehängt, in der jeweiligen Lehrveranstaltung oder im Internet, auf der Webseite des Akademischen Prüfungsamtes bekanntgegeben. Zur Meldung werden folgende Unterlagen benötigt:

Zulassungsantrag (Vordruck beim APA, Webseite)

(3) Das Studium ist abgeschlossen, wenn mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden, alle gemäß Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden und die Praktika nachgewiesen wurden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1 Modulverzeichnis

Hinweis: Die Bezeichnung der Einführungsmodul mit 1 bis 4 bedeutet nicht, dass die Module in dieser Reihenfolge studiert werden müssen. Die Reihenfolge kann von den Studierenden frei gewählt werden.

Fach Geschichte:

1. Majorfach

Module	Lehrveranstaltungen (Leistungspunkte)	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	WL
Es müssen im Pflichtbereich wenigstens zwei Hausarbeiten geschrieben werden.					
Pflichtmodule		Es müssen nicht alle hier angegebenen Leistungen erbracht werden.	Bei zwei Prüfungsleistungen wird nur eine von beiden erbracht		
Basismodul	Seminar (Einführung in das Geschichtsstudium), Überblicksveranstaltung (Grundkurs, Vorlesung)	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation	Klausur	9	270
Einführungsmodul 1 Alte Geschichte 1.-4. Semester über 2 Semester	Überblicksveranstaltung (Grundkurs, Vorlesung), Seminar	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit, Exkursion	Klausur, mündliche Prüfung	9	270
Einführungsmodul 2 Mittelalter 1.-4. Semester über 2 Semester	Überblicksveranstaltung (Grundkurs, Vorlesung), Seminar*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit, Exkursion	Klausur, mündliche Prüfung	9	270
Einführungsmodul 3 Frühe Neuzeit 1.-4. Semester über 2 Semester	Überblicksveranstaltung (Grundkurs, Vorlesung), Seminar*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit, Exkursion	Klausur, mündliche Prüfung	9	270
Einführungsmodul 4 Neuzeit/ Zeitgeschichte (19. u. 20. Jh.) 1.-4. Semester über 2 Semester	Überblicksveranstaltung (Grundkurs, Vorlesung), Seminar*; es können mehr als zwei Lehrveranstaltungen belegt werden.	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit, Exkursion	Klausur, mündliche Prüfung	15	450
Praxismodul	Ein bzw. zwei Veranstaltungen	Eigenständige Recherche, Präsentation	Mündliche Prüfung	9	270
Bachelorarbeit	Seminar, Colloquium		Bachelorarbeit und mündliche Prüfung (Disputation)	10	300

* Es muss wenigstens ein Seminar belegt werden, die zweite Veranstaltung kann alternativ zur Überblicksveranstaltung auch ein weiteres Seminar sein.

Wahlpflichtbereich					
Im Wahlpflichtbereich müssen drei bzw. vier Module studiert werden; wird ein Fachmaster Geschichte angestrebt, kann ein weiteres Modul frei gewählt werden. Das Modul Fachdidaktik ist verpflichtend für Studierende, die einen Fachmaster Lehramt anstreben.					
Es müssen wenigstens zwei Hausarbeiten im Wahlpflichtbereich geschrieben werden					
Vertiefungsmodul Epoche	Seminar, Vorlesung*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit	Klausur, mündliche Prüfung	10	300
Vertiefungsmodul Region	Seminar, Vorlesung*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit	Klausur, mündliche Prüfung	10	300
Vertiefungsmodul Systematischer Schwerpunkt	Seminar, Vorlesung*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit	Klausur, mündliche Prüfung	10	300
Modul Geschichtskultur/ Öffentlichkeit/Medien	Seminar, Vorlesung*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit	Klausur, mündliche Prüfung	10	300
Modul Fachdidaktik	Seminar, Vorlesung*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit	Klausur, mündliche Prüfung	10	300

2. Geschichte als Minorfach

Module	Lehrveranstaltungen (Leistungspunkte)	Studienleistungen	Prüfungsleistung	LP	WL
Es müssen im Pflichtbereich wenigstens zwei Hausarbeiten geschrieben werden.					
Pflichtmodule		Es müssen nicht alle hier angegebenen Leistungen erbracht werden.	Bei zwei Prüfungsleistung wird nur eine von beiden erbracht		
Basismodul	Seminar (Einführung in das Geschichtsstudium) Überblicksveranstaltung (Grundkurs, Vorlesung)	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation	Klausur	9	270
Einführungsmodul 3 Frühe Neuzeit 1.-4. Semester Über 2 Semester	Überblicksveranstaltung (Grundkurs, Vorlesung), Seminar*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit, Exkursion	Klausur, mündliche Prüfung	9	270

* Es muss wenigstens ein Seminar belegt werden, die zweite Veranstaltung kann alternativ zur Überblicksveranstaltung auch ein weiteres Seminar sein.

Einführungsmodul 4 Neuzeit/ Zeitgeschichte (19. u. 20. Jh.) 1.-4. Semester Über 2 Semester	Überblicksveranstaltung (Grundkurs, Vorlesung), Seminar	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit, Exkursion	Klausur, mündliche Prüfung	15	450
Wahlpflichtbereich					
im Wahlpflichtbereich müssen entweder das Einführungsmodul 1 oder das Einführungsmodul 2 und ein Vertiefungsmodul gewählt werden. Das Modul Fachdidaktik ist verpflichtend für Studierende, die Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien anstreben. Es muss wenigstens eine Hausarbeit im Wahlpflichtbereich geschrieben werden					
Einführungsmodul 1 Alte Geschichte 1.-4. Semester über 2 Semester, alternativ kann das Einführungsmodul 2 gewählt werden.	Überblicksveranstaltung (Grundkurs, Vorlesung), Seminar*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit, Exkursion	Klausur, mündliche Prüfung	9	270
Einführungsmodul 2 Mittelalter 1.-4. Semester über 2 Semester, alternativ kann das Einführungsmodul 1 gewählt werden.	Überblicksveranstaltung (Grundkurs, Vorlesung), Seminar*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit, Exkursion	Klausur, mündliche Prüfung	9	270
Vertiefungsmodul Epoche	Vorlesung, Seminar*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit	Klausur, mündliche Prüfung	8	240
Vertiefungsmodul Region	Vorlesung, Seminar*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit	Klausur, mündliche Prüfung	8	240
Vertiefungsmodul Systematischer Schwerpunkt	Vorlesung, Seminar*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit	Klausur, mündliche Prüfung	8	240
Modul Fachdidaktik	Vorlesung, Seminar*	Referat, kleine schriftliche Leistung, Quelleninterpretation, Hausarbeit	Klausur, mündliche Prüfung	10	300

* Es muss wenigstens ein Seminar belegt werden, die zweite Veranstaltung kann alternativ zur Überblicksveranstaltung auch ein weiteres Seminar sein.

* Es muss wenigstens ein Seminar belegt werden, die zweite Veranstaltung kann alternativ zur Überblicksveranstaltung auch ein weiteres Seminar sein.

Übersicht Regionale und Systematische Schwerpunkte

Regionale Schwerpunkte

- Deutsche Geschichte
- Europäische Geschichte
- Außereuropäische Geschichte

Systematische Schwerpunkte

- Politische Geschichte
- Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte
- Kulturgeschichte
- Geschlechtergeschichte

Zeitliche Schwerpunkte

- Alte Geschichte
- Mittelalterliche Geschichte
- Frühe Neuzeit
- Neuzeit

Erziehungswissenschaften

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Grundwissen Erziehungswissenschaft/Psychologie (WP)	Grundfragen der Erziehungswissenschaft (V)	Klausur	2
	Schule und Unterricht (S)	-	2
	Grundlagen der Psychologie - Allgemeine Psychologie (V)	-	2
Allgemeines Schulpraktikum (WP)	Vorbereitung des Allg. Schulpraktikums (S) Allg. Schulpraktikum	Praktikumsbericht	5

Schlüsselkompetenzen

Modulname	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	LP
Schlüsselkompetenzen (P)	Bereich A: Sprach-, Medien- und Darstellungskompetenzen	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich B: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung	Referat, Vortrag oder vergleichbare Leistung nach Wahl der Lehrenden	2
	Bereich C: Berufsfelderkundung Praktikum in für das Fach relevanten Berufsfeldern	Praktikumsbericht	5

P = Pflichtmodul

WP = Wahlpflichtmodul

V = Vorlesung

S = Seminar

T = Tutorium

Anlage 2 Musterstudienplan

Hinweis: Aufgrund der freien Kombinierbarkeit der Veranstaltungen, gibt der Musterstudienplan nur Hinweise für eine mögliche Organisation des Studiums; bei der Planung sollte folgendes berücksichtigt werden:

Die Veranstaltung „Einführung in das Geschichtsstudium“ als Teil des Basismoduls sollte unbedingt im ersten Semester studiert werden.

Die vier Einführungsmodule sollten in den ersten vier Semestern studiert werden, und zwar:

1. je Semester bzw. je Studienjahr maximal Veranstaltungen aus zwei Modulen, damit jedes Modul in maximal zwei Semestern abgeschlossen wird.
2. Da die Einführungsmodule 3 und 4 sich inhaltlich und vom Arbeitsaufwand ergänzen, ist ein paralleles Studium dieser beiden Module empfehlenswert.

Die Vertiefungsmodule und das Praxismodul sollten erst nach Abschluss der Einführungsmodule belegt werden. Wenigstens ein Vertiefungsmodul sollte hinsichtlich seiner thematischen Anlage so konzipiert sein, dass es Aspekte der ggf. zu wählenden BA-Arbeit enthält.

Geschichte als Majorfach Detaillierter Studienplan

Schematische Darstellung Variante

Sem.	Basismodul	EF 1	EF 2	EF 3	EF 4	PM	VT 1	VT 2	VT 3	BA-Modul
1	X	X	X	-	-	-	-			
2	-		X	X	X	-	-			
3	-	-	-	X		X	X			
4	-	-	-			X	X	X		
5	-	-	-	-	-	-	-	X	X	
6	-	-	-	-	-	-			X	X

Variante 2

Sem.	Basismodul	EF 1	EF 2	EF 3	EF 4	PM	VT 1	VT 2	VT 3	BA-Modul
1	X			X	X	-	-			
2	-	X	X	X		-	-			
3	-	-	X			X	X			
4	-	-	-			X	X	X		
5	-	-	-	-	-	-	-	X	X	
6	-	-	-	-	-	-			X	X

Erläuterung:

- EF 1 = Einführungsmodul 1 (Alte Geschichte)
- EF 2 = Einführungsmodul 2 (Mittelalterliche Geschichte)
- EF 3 = Einführungsmodul 3 (Frühe Neuzeit)
- EF 4 = Einführungsmodul 4 (Neuzeit, inkl. Zeitgeschichte)
- VT 1-3 = Vertiefungsmodule und Modul Geschichtskultur/Öffentlichkeit/Medien, insgesamt 3 Module!
- PM = Praxismodul
- GK = Modul Geschichtskultur/Öffentlichkeit/Medien

Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 17.10.2005 die nachstehende Institutsordnung für die Institute der Fakultät beschlossen. Die Institutsordnung tritt rückwirkend zum 18.10.2005 (dem Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Fakultätsrat) in Kraft.

Institutsordnung für die Institute der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

§ 1

Aufgaben und Gliederung:

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik gliedert sich in Institute entsprechend der vom Präsidium beschlossenen Institutsgliederung. Jedes Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hannover und vertritt in Forschung und Lehre sowie für Studium und Weiterbildung die zugeordneten Lehrgebiete.
- (2) Jedes Institut gliedert sich in Fachgebiete, wobei jede Professur - mit Ausnahme von Junior- und apl. Professuren - ein Fachgebiet vertritt.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten:

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der in nichtöffentlicher Sitzung tagt. Der Vorstand besteht aus den Angehörigen der Hochschullehrergruppe des Instituts und, falls dem Institut mehr als zwei Professuren zugeordnet sind, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe des Instituts. Ein Mitglied des Vorstandes aus der Hochschullehrergruppe wird zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter bestellt. Die Übernahme des Amtes kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Falls dem Institut mehr als zwei Professuren zugeordnet sind, wird die geschäftsführende Leitung durch die Mitglieder des Vorstandes gewählt. Sind dem Institut zwei Professuren zugeordnet, so erfolgt die Bestellung zur geschäftsführenden Leitung in zweijährigem Wechsel oder nach einer besonderen Vereinbarung. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen, bereitet diese Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine

Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben. Die Vertretung der geschäftsführenden Leitung obliegt einem weiteren entsprechend bestellten Mitglied des Vorstandes.

- (2) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Instituts im technischen- und Verwaltungsdienst, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Instituts beratend teil. Falls einem Institut zwei oder weniger Professuren zugeordnet sind, nimmt zudem eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (3) Das im Vorstand mitwirkende oder beratend mitwirkende Mitglied der Mitarbeitergruppe und die beratenden Mitglieder des Vorstandes werden von den entsprechenden Gruppen des Instituts gewählt. Für diese Mitglieder des Vorstandes wird jeweils auch eine Stellvertretung entsprechend gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu der Gruppe der Studierenden des Instituts zählen eingeschriebene Studierende der Universität Hannover, die am Institut ihre Abschlussarbeiten durchführen oder am Institut als studentische bzw. wissenschaftliche Hilfskräfte tätig sind. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit den Kreis der Studierende nach festzulegenden Kriterien zu erweitern. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
- (4) Die Amtszeiten betragen für die Studierenden ein Jahr, für die übrigen Gruppen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. April.
- (5) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen sind von der geschäftsführenden Leitung einzuberufen.
- (6) Vorstandssitzungen sind sowohl auf Verlangen von Mitgliedern als auch von beratenden Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe des Grundes bzw. einer Tagesordnung einzuberufen.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung:

- (1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung derjenigen verfügbaren Mittel des Instituts, die nicht direkt den Fachgebieten des Instituts zugewiesen werden. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen der Lehre und die Forschungstätigkeit jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen des

Instituts in den Fällen, in denen diese nicht den Fachgebieten zugeordnet sind.

- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie erworben hat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den Fakultätsrat in Kraft. Die bisher in der Fakultät vorhandenen Institutsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät hat auf seiner Sitzung am 12.10.2005 den nachfolgenden Beschluss gefasst. Das Präsidium der Universität Hannover hat dem Beschluss in seiner Sitzung am 02.11.2005 zugestimmt:

Institutsbezeichnungen an der Naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Fakultätsrat beschließt als Institutsnamen der Institute für Gemüse- und Obstbau und für Technik in Gartenbau und Landwirtschaft folgenden Namen: Institut für Biologische Produktionssysteme. Für die bisherigen Abteilungen Wirtschaftsgeographie und Kulturgeographie: Institut für Wirtschafts- und Kulturgeographie. Für die Abteilung Physische Geographie und Landschaftsökologie: Institut für Physische Geographie und Landschaftsökologie.